



Nationaler FSC®-Waldstandard für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein

Dokument-Referenzcode	FSC-STD-CHE-01-2018
Version	SDG-Version 3-2 vom 10. März 2019
Eingabedatum	20. Februar 2018
Genehmigt am	20. Dezember 2018
Genehmigt von	Policy and Standards Committee, FSC Int. Bonn
Status	Angenommen an der Mitgliederversammlung FSC Schweiz am 3.5.2019
Gültigkeit ab	1. September 2019
Gültigkeitszeitraum	Fünf Jahre nach Inkrafttreten
Kontakt	Vorsitzender ohne Stimmrecht: Karl Büchel, karl.buechel@gmx.net FSC Schweiz: Hubertus Schmidtke, hubertus.schmidtke@fsc-schweiz.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

- 1.1. Beschreibende Stellungnahme des FSC
- 1.2. Beschreibende Stellungnahme des National Office / Standard Development Group

2. Präambel

- 2.1. Zweck des Standards
- 2.2. Geltungsbereich
- 2.3. Mitglieder der Arbeitsgruppe (SDG Standard Development Group)

3. Version

4. Hinweis zur Interpretation der Indikatoren

5. Prinzipien, Kriterien und nationale Indikatoren für die Schweiz und FL

6. FSC Glossar der Begriffe (Version 3-2)

7. Anhänge

Anhang A: Liste der anwendbaren Gesetze und Vorschriften vom 03.10.2019

Anhang B: Schulungsbedarf für Mitarbeiter*

Anhänge E, F, G: Managementplan*, Revisionszyklus und Überwachung*

Anhang I (inkl. H): Rahmen für hohe Erhaltungswerte* in der Schweiz (inkl. Strategien zur Erhaltung von HCVs*)

1. Vorwort

1.1. Stellungnahme des Forest Stewardship Council (FSC)

Der Forest Stewardship Council A.C. (FSC) wurde 1994 als Folgemassnahme zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Erdgipfel in Rio de Janeiro, 1992) mit dem Auftrag gegründet, eine umweltgerechte, sozial vorteilhafte und wirtschaftlich tragfähige Bewirtschaftung der Wälder der Welt zu fördern.

Eine umweltgerechte Waldbewirtschaftung stellt sicher, dass die Produktion von **Holz, Nichtholzprodukten** und **Ökosystemdienstleistungen**, die Biodiversität, Produktivität und ökologischen Prozesse des Waldes erhält. Sozialförderliche Forstwirtschaft hilft der lokalen Bevölkerung und der Gesellschaft insgesamt, langfristige Vorteile zu erzielen, und bietet der lokalen Bevölkerung starke Anreize, die Waldressourcen zu erhalten und langfristige **Bewirtschaftungspläne** einzuhalten. Ökonomisch tragfähige Bewirtschaftung bedeutet, dass die Forstwirtschaft so strukturiert und verwaltet wird, dass sie ausreichend profitabel ist, ohne dass finanzielle Gewinne auf Kosten der Waldressourcen, des Ökosystems oder der betroffenen Gemeinschaften erzielt werden. Das Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit, angemessene finanzielle Erträge zu erwirtschaften, und den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Forstwirtschaft kann durch Bemühungen verringert werden, das gesamte Spektrum an Waldprodukten und -dienstleistungen zu ihrem besten Preis zu vermarkten (**FSC A.C. By-Laws**, ratifiziert, September 1994; letzte Revision im Juni 2011).

FSC ist eine internationale Organisation, die ein System für freiwillige Akkreditierung und Zertifizierung durch eine unabhängige Partei anbietet. Dieses System ermöglicht es den Zertifikatsinhabern, ihre Produkte und Dienstleistungen als Ergebnis einer umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Forstwirtschaft zu vermarkten. Der FSC setzt auch Standards für die Entwicklung und Genehmigung von FSC Stewardship Standards, die auf den FSC-Prinzipien und -Kriterien basieren. Darüber hinaus setzt der FSC Standards für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die die Einhaltung der FSC-Standards zertifizieren. Basierend auf diesen Standards bietet FSC ein Zertifizierungssystem für Unternehmen aus Produktion und Handel an, die ihre Produkte als FSC-zertifiziert vermarkten wollen (Produktkettenzertifizierung, Chain of Custody CoC).

1.2. Stellungnahme des FSC Schweiz / Standard Development Group

In der Schweiz wurde der erste Wald im Jahr 1999 FSC-zertifiziert. Der Verein FSC Schweiz wurde 2004 gegründet (Verein nach schweizerischem Recht, rechtlicher Name "Waldzertifizierung Schweiz"). Im Jahr 2018 waren 50% der Schweizer Wälder FSC-zertifiziert, 70% der Holzernte stammen von dort. Die Anerkennung des FSC-Labels in der Bevölkerung beträgt 87% (gestützte Umfrage). Dies sind im internationalen Vergleich sehr hohe Werte.

Es gibt eine strenge Waldgesetzgebung in der Schweiz. Kahlschlag ist gesetzlich verboten und im Grundsatz darf kein Baum ohne Genehmigung der Behörde gefällt werden. Alle FSC-zertifizierten Wälder sind in Zertifizierungsgruppen organisiert. In der Schweiz gibt es kein einzelnes FSC FM-Zertifikat. Die Wälder gehören meist Gemeinden mit verschiedener Rechtsform (politische Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen). Es gibt keinen grossflächigen Staatswald. Der Privatwald, mit einem Anteil von knapp 30% an der Gesamtwaldfläche, ist mit einer durchschnittlichen Grösse von 1,5 ha sehr klein strukturiert. Private Eigentümer können einer Zertifizierungsgruppe beitreten.

Mitglieder von FSC Schweiz sind neben dem Verband der Waldeigentümer (WaldSchweiz), Interessenvertreter wie WWF, BirdLife, Pro Natura (Friends of the Earth), alle grossen Einzelhändler, einige Betriebe der Holzverarbeitung und des Holzhandels sowie Druckereien. Hinzu kommen Organisationen wie der Forstpersonalverband, die Gewerkschaft UNIA, und der Forstverein. Die Vorstandsmitglieder vertreten wichtige Interessengruppen. Bei 8 Mio. Einwohnern gibt es 450 CoC-Zertifikate von Betrieben der Produktkette mit 823 Standorten oder Mitgliedern. Die Geschäftsstelle von FSC Schweiz mit Sitz in Winterthur ist offizielles «National Office, NO», das FSC International in der Schweiz vertritt.

FSC Schweiz, Neustadtgasse 9, CH-8400 Winterthur, Tel. +4152 214 0267, Fax +4152 214 0266
info@fsc-schweiz.ch, www.fsc-schweiz.ch

2. Präambel

2.1. Zweck des Standards

Die FSC **Prinzipien und Kriterien** (P&C Principles and Criteria) zur Waldbewirtschaftung stellen einen international anerkannten Standard für verantwortungsvolle Forstwirtschaft dar. Hinzu kommt ein Set von Indikatoren (**International Generic Indicators IGI**). Jeder Indikator muss auf regionaler oder nationaler Ebene angepasst, hinzugefügt oder weggelassen werden, um den unterschiedlichen rechtlichen, sozialen und geografischen Bedingungen zur Bewirtschaftung der Wälder in verschiedenen Teilen der Welt Rechnung zu tragen. Die FSC-Prinzipien und -Kriterien bilden zusammen mit einem vom FSC Policy and Standards Committee (PSC) genehmigten Satz nationaler Indikatoren einen **FSC National Forest Stewardship Standard (NFSS)**.

Die Entwicklung von NFSS folgt den Anforderungen der folgenden FSC-Normativdokumente:

- *FSC-PRO-60-006 V2-0 DE* Entwicklung und Übertragung nationaler Forstwirtschaftsstandards auf die FSC-Grundsätze und Kriterien Version 5-2;
- *FSC-STD-60-002 (V1-0) DE* Struktur und Inhalt der nationalen Forstverwaltungsstandards und
- *FSC-STD-60-006 (V1-2) DE* Prozessanforderungen für die Entwicklung und Aufrechterhaltung der National Forest Stewardship Standards.

Die oben genannten Dokumente wurden von der FSC Policy and Standards Unit (PSU) entwickelt, um Folgendes zu erreichen:

- Sicherstellung der konsequenten Umsetzung der P&C auf der ganzen Welt;
- Verbesserung und Stärkung der Glaubwürdigkeit des FSC-Systems;
- Verbesserung der Konsistenz und Qualität der National Forest Stewardship Standards;
- Unterstützung eines schnellen und effizienten Genehmigungsprozesses der National Forest Stewardship Standards.

2.2. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für alle Forstbetriebe, die eine FSC-Zertifizierung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein anstreben. Die Norm gilt für alle Waldtypen. Unter den Waldprodukten umfasst der Geltungsbereich dieser Norm nur Holz.

2.3. Mitglieder der Arbeitsgruppe (SDG Standard Development Group)

Leitung: Karl Büchel

Umweltkammer:

- Christa Glauser (BirdLife Schweiz/SVS)
- Marcus Ulber (Pro Natura)

Wirtschaftskammer:

- Christina Giesch Shakya (Forêt Valais)
- Urban Brütsch (WaldSchweiz)

Sozialkammer:

- Patrick Hofer (Verband Schweizer Forstpersonal)
- Patrik Fouvy (Einzelmitglied FSC Schweiz, Dir. & Insp. Cantonal des forêts - République et canton de Genève)

3. Version

Schweizer FSC-FM-Standard (Version 3-2)

Diese Version 3-2 wurde am 20. Dezember 2018 vom FSC Policy and Standards Committee (PSC) genehmigt. Auf nationaler Ebene wurde der Standard von der Generalversammlung des FSC Schweiz am 3. Mai 2019 endgültig verabschiedet.

4. Hinweis zur Interpretation der Indikatoren

Für jedes Kriterium wird eine Reihe von Indikatoren aufgelistet. Sie sind für alle Waldgrössen und -arten anwendbar. In einigen Fällen werden zusätzliche Anforderungen festgelegt, die nur für grosse Wälder oder für kleine Forstverwaltungseinheiten gelten. In diesen Fällen wird es dem Prüfer in jedem Indikator angezeigt.

5. Prinzipien, Kriterien und nationale Indikatoren für die Schweiz und FL

PRINZIP 1: EINHALTUNG DER GESETZE

Der *Forstbetrieb** hält sämtliche *massgebenden Gesetze*, Vorschriften und national *ratifizierten** internationalen Verträge, Konventionen und Vereinbarungen ein. (P1 P&C V4)

<p>Kriterium 1.1. Die Rechtsform des <i>Forstbetriebs</i>* ist eindeutig und nachvollziehbar, der Forstbetrieb* ist amtlich registriert. Er hat die schriftliche Berechtigung der zuständigen Behörde für seine spezifischen Tätigkeiten</p>
<p>Indikator 1.1.1 Unterlagen, die Auskunft über die Rechtsform des <i>Forstbetriebes</i>* geben und diesen zur Ausführung aller forstlich relevanten Tätigkeiten innerhalb des Zertifikatsumfangs berechtigen, liegen vor und sind unbestritten. > Nachweis: Dokumente</p>
<p>Indikator 1.1.2 Die legale <i>Registrierung</i>* ist durch das Grundbuch abgesichert. > Nachweis: Dokumente</p>
<p>Kriterium 1.2 Der <i>Forstbetrieb</i>* legt dar, dass der rechtliche Status der Bewirtschaftungseinheit*, einschliesslich der Besitz- und Nutzungsrechte*, und ihre Begrenzung eindeutig definiert sind.</p>
<p>Indikator 1.2.1 Der <i>Forstbetrieb</i>* legt Unterlagen und Karten vor, welche die Besitz- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen. > Nachweis: Dokumente</p>
<p>Indikator 1.2.2 Es liegen Unterlagen zu bestehenden <i>Nutzungsrechten</i>* vor, sofern diese nicht im Grundbuch verankert sind. > Nachweis: Ind. 1.1.2, Dokumente</p>
<p>Kriterium 1.3 Die Arbeit des <i>Forstbetriebs</i>* in der <i>Bewirtschaftungseinheit</i>* basiert auf legalen Rechten im Einklang mit seinem rechtlichen Status und desjenigen der <i>Bewirtschaftungseinheit</i>*. Der Forstbetrieb* kommt den damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen der <i>massgebenden</i> nationalen und lokalen <i>Gesetze</i> sowie administrativen Anforderungen nach. Die Berechtigungen umfassen die Ernte von Produkten und/oder den Bezug von <i>Ökosystemleistungen</i>* innerhalb der <i>Bewirtschaftungseinheit</i>*. Der <i>Forstbetrieb</i>* zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, die mit den Rechten und Verpflichtungen verbunden sind.</p>
<p>Indikator 1.3.1 Es bestehen keine Anhaltspunkte für Verstösse gegen die <i>massgebenden Gesetze</i>* und sonstigen Rechtsvorschriften. Falls Verstösse vorlagen, sind sie dokumentiert. > Nachweis: Dokumente</p>
<p>Indikator 1.3.2 Der Forstbetrieb bezahlt rechtzeitig alle seine gesetzlichen Abgaben. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 1.3.3 Alle in der <i>Managementplanung</i>* aufgeführten Tätigkeiten sind so ausgelegt, dass sie die relevanten Gesetze einhalten. > Nachweis: Dokumente</p>
<p>Kriterium 1.4 Der <i>Forstbetrieb</i>* entwickelt Massnahmen und setzt diese um, die die <i>Bewirtschaftungseinheit</i>* systematisch vor unautorisierter oder illegaler Nutzung, Besiedelung und anderen illegalen Tätigkeiten schützen. Dabei arbeitet er mit den zuständigen Kontrollbehörden zusammen.</p>

<p>Indikator 1.4.1 (IGI 1.4.2) In Fällen signifikanter unerlaubter Tätigkeiten durch Dritte im Wald (illegales Holznutzen, Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln sowie gegen illegale Bauten), informiert der <i>Forstbetrieb</i>* die zuständigen Stellen. > Nachweis: Dokumente</p>
<p>Kriterium 1.5 Der <i>Forstbetrieb</i>* befolgt die geltenden nationalen und lokalen Gesetze, die ratifizierten internationalen Konventionen und verbindlichen <i>Geschäftspraktiken</i>* beim Transport und Handel von Forstprodukten innerhalb und aus der <i>Bewirtschaftungseinheit</i>* hinaus bis zum Zeitpunkt der Erstinverkehrbringung.</p>
<p>Indikator 1.5.1 Die Übereinstimmung mit den CITES-Bestimmungen liegt vor, inkl. der Besitz der Zertifikate für den Handel von CITES-Arten. > Nachweis: Interview, entfällt bei SLIMF</p>
<p>Kriterium 1.6 Der <i>Forstbetrieb</i>* identifiziert, vermeidet oder löst Konflikte im Zusammenhang mit Gesetz und <i>Gewohnheitsrecht</i>*, die aussergerichtlich innert <i>nützlicher Frist</i>* unter Beteiligung von betroffenen Stakeholdern* gelöst werden können.</p>
<p>Indikator 1.6.1 <i>Forstbetriebe</i>* grösser 500 ha besitzen eine interne Verfahrensregel zum Umgang mit schriftlichen <i>Beschwerden</i>* von Stakeholdern und Mitarbeitern. > Nachweis durch: Dokumente (Konfliktlösungsverfahren), Interview</p>
<p>Indikator 1.6.2 Schriftliche <i>Beschwerden</i>* werden innert <i>nützlicher Frist</i>* beantwortet. Sie werden entweder gelöst oder einem entsprechenden Prozess zugeführt. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 1.6.3 Der <i>Forstbetrieb</i>* dokumentiert gesetzlich relevante <i>Beschwerden</i>* gegen sich (von Stakeholder und Mitarbeiter), die in seinem Kompetenzbereich liegen, und deren Ausgang. > Nachweis: Dokument</p>
<p>Indikator 1.6.4 In Gebieten mit <i>Konflikten</i>* von erheblichem Ausmass oder Dauer oder bei einer hohen Anzahl von Beschwerden wird die Bewirtschaftung im betroffenen Gebiet unterbrochen. > Nachweis: Dokumente, Beurteilung vor Ort</p>
<p>Indikator 1.6.5 Alle <i>Forstbetriebe</i>* haben eine öffentlich verfügbare Ansprechperson zur Konfliktlösung. > Nachweis: Dokumente (z.B. Eintrag im Telefonbuch)</p>
<p>Kriterium 1.7 Der <i>Forstbetrieb</i>* erklärt öffentlich*, keine Bestechung durch Geld oder andere Formen der Korruption anzubieten oder anzunehmen, und hält - sofern vorhanden - bestehende Antikorruptionsgesetze ein. Im Falle fehlender Antikorruptionsgesetze setzt der <i>Forstbetrieb</i>* andere Antikorruptionsmassnahmen um, die im Verhältnis zu Umfang* und Intensität* der <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>* sowie dem Korruptionsrisiko* stehen.</p>
<p>Indikator 1.7.1 Der <i>Forstbetrieb</i>* setzt geeignete Anti-Korruptionsregeln um. Er besticht nicht und lässt sich nicht bestechen. > Nachweis: Dokumente (Anti-Korruptionsregeln) für Forstbetriebe ab 1000 ha, Interview</p>
<p>Indikator 1.7.2 Die Anti-Korruptionsregeln sind gleichwertig oder strenger als das Schweizer Gesetz. > Nachweis: Dokument</p>
<p>Indikator 1.7.3 Die Anti-Korruptionsregeln sind kostenlos, öffentlich verfügbar. > Nachweis: Dokument</p>
<p>Indikator 1.7.4 (IGI 1.7.5) Sollte es Anzeichen für Korruption geben, werden Korrekturmassnahmen umgesetzt die diese unterbinden. > Nachweis: Dokument</p>
<p>Kriterium 1.8 Der <i>Forstbetrieb</i>* zeigt ein langfristiges Bekenntnis zur Einhaltung der FSC <i>Prinzipien</i>* und <i>Kriterien</i>* in der <i>Bewirtschaftungseinheit</i>* sowie zur Politik und den Standards von FSC. Ein entsprechendes Bekenntnis ist in einem öffentlich* verfügbaren Dokument und kostenlos erhältlich enthalten.</p>
<p>Indikator 1.8.1 Der <i>Forstbetrieb</i>* kommuniziert sein Bekenntnis für die <i>langfristige</i>* FSC-Zertifizierung nach diesem Nationalen Standard nach innen (eigene <i>Beschäftigte</i>*) und schriftlich nach aussen unterzeichnet von einem Verantwortlichen (eingesetzte Unternehmen und externe Stakeholder*).* > Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF</p>
<p>Indikator 1.8.2 Das entsprechende Bekenntnis ist öffentlich* verfügbar und kostenlos erhältlich. > Nachweis: Dokumente, entfällt für SLIMF</p>

PRINZIP 2: ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Der *Forstbetrieb** erhält oder verbessert die soziale und wirtschaftliche Situation aller im Betrieb *Beschäftigten**.

<p>Kriterium 2.1 Der <i>Forstbetrieb</i>* hält die Erklärung über Grundprinzipien und Grundrechte bei der Arbeit (1998) auf Basis der acht ILO Kernarbeitsnormen ein (Anhang B).</p>
<p>Indikator 2.1.1 Arbeitsverträge, Stellenbeschreibung und die aktuellen Arbeitsverfahren respektieren die acht <i>ILO-Kernarbeitsnormen</i>* (siehe Anhang B). > Nachweis: Dokumente</p>
<p>Indikator 2.1.2 Die <i>Beschäftigten</i>* dürfen Gewerkschaften aufbauen oder sich ihnen anschliessen und bestätigen, dass sie keine Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten müssen, wenn sie sich gewerkschaftlich engagieren. > Nachweis: Interview mit den Beschäftigten</p>
<p>Indikator 2.1.3 Absprachen und/oder Kollektivverträge, die aus Verhandlungen mit <i>Gewerkschafts-Organisationen</i>* entstanden sind, werden umgesetzt bzw. eingehalten. > Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF</p>
<p>Kriterium 2.2 Der <i>Forstbetrieb</i>* fördert die Gleichstellung der Geschlechter bei Einstellung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Auftragsvergaben, Verfahren der Beteiligung und bei der eigentlichen Waldbewirtschaftung.</p>
<p>Indikator 2.2.1 Die folgenden Gesetze werden vom <i>Forstbetrieb</i>* eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) vom 24. März 1995 • Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000 • Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952. <p>> Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 2.2.2 Es bestehen gleiche Chancen für Mann und Frau bei Stellen-Ausschreibungen und Anstellungen auf allen Ebenen. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 2.2.3 (IGI 2.2.4) Gleiche Arbeit von Mann und Frau wird mit gleichem Lohn entgolten und direkt bezahlt. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 2.2.4 (IGI 2.2.7) Vaterschaftsurlaub (bezahlt oder unbezahlt) wird gewährt und ist ohne Nachteile für den <i>Beschäftigten</i>*. > Nachweis: Interview</p>
<p>Indikator 2.2.5 (IGI 2.2.9) Vertrauliche und effektive Massnahmen sind etabliert, um sexuelle Belästigung und Diskriminierung (basierend auf Geschlecht, Heiratsstatus, Anzahl Kinder oder sexueller Ausrichtung) zu melden bzw. anzuzeigen und zu unterbinden. > Nachweis für alle Forstbetriebe ab zehn Beschäftigten: Betriebsanordnungen (eigene oder z.B. der kommunalen Verwaltung), Reglemente; Alle: Interview mit Beschäftigten</p>
<p>Kriterium 2.3 Der <i>Forstbetrieb</i>* setzt Massnahmen zu Gesundheit und Sicherheit um, die die <i>Beschäftigten</i>* vor berufsbezogenen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken schützen. Diese Massnahmen stehen im Verhältnis zu <i>Umfang</i>*, <i>Intensität</i>* und <i>Risiko</i>* der <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>* und entsprechen mindestens den Empfehlungen des <i>ILO</i>* Leitfadens für Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Forstarbeit (ILO Code of Practice on Safety and Health in Forestry Work).</p>
<p>Indikator 2.3.1 Der <i>Forstbetrieb</i>* kennt die gesetzlichen Bestimmungen rund um Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinien) und setzt sie um. Von ihm angestellte und /oder beauftragte <i>Beschäftigte</i>*, welche gefährliche Arbeiten ausführen und welche nicht unter die Arbeitnehmerschutz-bestimmungen des UVG (Unfallversicherungsgesetz) fallen, können zudem nachweisen, dass sie eine Ausbildung und Schulung in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erste Hilfe erhalten haben. Diese Schulungen können durch entsprechende Bestätigungen nachgewiesen werden. > Nachweis: Interview, Dokument</p>
<p>Indikator 2.3.2 <i>Beschäftigte</i>* sowie Eigenbewirtschafter haben eine der zugewiesenen Arbeit angepasste persönliche Schutzausrüstung sowie zweckmässige Werkzeuge, Maschinen, Substanzen und Geräte zur Verfügung. > Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung</p>
<p>Indikator 2.3.3 Die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung ist verlangt. > Nachweis: Interview, Waldbegehung</p>

Indikator 2.3.4. Der <i>Forstbetrieb</i> * erfasst die in seinen <i>FMUs</i> * aufgetretenen meldepflichtigen Unfälle und wertet diese jährlich aus. > Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF.
Indikator 2.3.5 (IGI 2.3.6) Die betriebliche Praxis bezüglich Arbeitssicherheit und -gesundheit wird nach einem schweren Vorfall oder Unfall überprüft und wenn nötig überarbeitet. > Nachweis: Dokumente, Interview
Kriterium 2.4 Der <i>Forstbetrieb</i>* zahlt Löhne, die mindestens den Minimalstandards der Forstwirtschaft oder anderen anerkannten Lohnabkommen oder <i>Mindestlöhnen</i>* der Forstwirtschaft entsprechen, wenn diese höher sind als der gesetzlich vorgeschriebene <i>Mindestlohn</i>*. Existieren keine derartigen Grundlagen, entwickelt der <i>Forstbetrieb</i>* unter Beteiligung der <i>Beschäftigten</i>* Verfahren zur Festlegung eines <i>Mindestlohnes</i>*.
Indikator 2.4.1 (IGI 2.4.2) Die bezahlten Löhne sind mindestens orts- und branchenüblich. > Nachweis: Dokumente, Interview
Indikator 2.4.2 (IGI 2.4.4) Es gibt keine Anzeichen, dass die Löhne nicht rechtzeitig und gemäss dem Vertrag ausbezahlt werden. > Nachweis: Dokumente, Interview
Kriterium 2.5 Der <i>Forstbetrieb</i>* weist nach, dass die <i>Beschäftigten</i>* aufgabenspezifische Ausbildung und Betreuung erhalten, damit sie die <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>* aus der <i>Managementplanung</i>* sicher und effektiv umsetzen können.
Indikator 2.5.1 Die <i>Beschäftigten</i> * erhalten eine arbeitsspezifische Aus- und Weiterbildung (inkl. Supervision/Überwachung), die mit Anhang B übereinstimmt, sowie Anleitungen für eine sichere und effiziente Umsetzung der <i>Managementplanung</i> * und allen <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i> *. > Nachweis: Dokumente, Interview, SLIMF ohne Supervision/Überwachung
Indikator 2.5.2 Die Aus- und Weiterbildungen von allen <i>Beschäftigten</i> * sind dokumentiert. > Nachweis: Dokumente, Interview
Kriterium 2.6 Der <i>Forstbetrieb</i>* gewährt bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten und berufsbedingten Verletzungen, die während der Arbeit für den <i>Forstbetrieb</i>* erfolgen, Entschädigungen. Der <i>Forstbetrieb</i>* weist Verfahren für eine gerechte Entschädigung der <i>Beschäftigten</i>* nach, die unter deren Beteiligung entwickelt worden sind.
<i>Keine Indikatoren* vorgesehen. Begründung: Kriterium* durch Arbeits- und Sozialgesetzgebung in der Schweiz für den Forstbetrieb* abgedeckt.</i>

PRINZIP* 3: RECHTE INDIGENER VÖLKER*

Der *Forstbetrieb** erkennt und respektiert die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Rechte *indigener Völker** hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen.

Keine Indikatoren vorgesehen.*

Begründung: In der Schweiz gibt es keine indigenen Völker gemäss UNO Definition.*

PRINZIP* 4 (V5): BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG*

Der *Forstbetrieb** trägt zur Erhaltung oder Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der *lokalen Bevölkerung** bei.

Kriterium 4.1 Der *Forstbetrieb kennt die *lokale Bevölkerung** innerhalb der *Bewirtschaftungseinheit** und die von *Bewirtschaftungstätigkeiten** beeinflusste Bevölkerung. Der *Forstbetrieb** ermittelt unter Einbezug dieser Bevölkerungen deren Landrechte, deren Zugangsrechte zu und *Nutzungsrechte** an Waldressourcen und *Ökosystemleistungen**, deren *Gewohnheitsrechte** sowie gesetzlichen Rechte und Pflichten in der *Bewirtschaftungseinheit**.**

(Hinweis: Im Sinne des schweizerischen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung*.)

<p>Indikator 4.1.1 (IGI 4.1.2) Der <i>Forstbetrieb</i>* kennt die Pflichten gegenüber der Bevölkerung seiner Bewirtschaftungseinheit sowie deren rechtliche Ansprüche an seinen Wald (Betretungsrecht, Wegerechte etc.). > Nachweis: Interview, Dokumentation</p>
<p>Kriterium 4.2. Der <i>Forstbetrieb</i>* kennt und respektiert die gesetzlichen Rechte und die <i>Gewohnheitsrechte</i>* der <i>lokalen Bevölkerung</i>*. Der <i>Forstbetrieb</i>* passt betriebliche Aktivitäten, die im Wald durchgeführt werden, so an, dass er Rechte, Ressourcen, Land und Territorien der <i>lokalen Bevölkerung</i>* wahrt bzw. aufrechterhält. Überträgt die <i>lokale Bevölkerung</i>* die Kontrolle über die <i>Verwaltungstätigkeiten</i> an Dritte erfolgt dies auf Grundlage einer freiwilligen, vorangegangenen und in Kenntnis der Sachlage erteilten <i>Zustimmung</i>*.</p>
<p>Indikator 4.2.1 Es gibt keine Berichte über Gesetzesverstösse des Forstbetriebes* gegenüber der lokalen Bevölkerung*. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 4.2.2 (IGI 4.2.3) Wo Anzeichen für eine Verletzung der gesetzlichen Rechte der <i>lokalen Bevölkerung</i>* bestehen, die auf die <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>* zurückzuführen sind, ist die Situation zu bereinigen. Wenn nötig durch kulturell* angepasstes Engagement* und/oder durch den <i>Schlichtungsprozess</i>*, beschrieben im <i>Kriterium</i>* 1.6. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Kriterium 4.3 Der <i>Forstbetrieb</i>* bietet der <i>lokalen Bevölkerung</i>*, Unternehmern und Zulieferern angemessene Möglichkeiten der Beschäftigung, Ausbildung und sonstige Leistungen, die im Verhältnis zu <i>Umfang</i>* und <i>Intensität</i>* der <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>* stehen.</p>
<p>Indikator 4.3.1 Der <i>Forstbetrieb</i>* kommuniziert und bietet lokalen Personen, Auftragnehmern und lokalen Lieferanten Möglichkeiten an, für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigung oder 2. Ausbildung oder 3. andere Dienstleistungen. <p>> Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF</p>
<p>Kriterium 4.4 Der <i>Forstbetrieb</i>* setzt zusätzliche Massnahmen unter Beteiligung der <i>lokalen Bevölkerung</i>* um, die zu deren sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen und im Verhältnis zum <i>Umfang</i>* und der <i>Intensität</i>* sowie den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen seiner <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>* stehen.</p>
<p>Kein Indikator vorgesehen.</p>
<p>Kriterium 4.5 Der <i>Forstbetrieb</i>* ergreift unter Beteiligung der <i>lokalen Bevölkerung</i>* Massnahmen, um <i>erhebliche</i>* <i>negative</i> soziale, ökologische und wirtschaftliche <i>Auswirkungen</i> durch die <i>Bewirtschaftung</i> auf die <i>lokale Bevölkerung</i>* zu identifizieren, zu vermeiden und abzumildern. Die getroffenen Massnahmen stehen im Verhältnis zu <i>Umfang</i>*, <i>Intensität</i>* und <i>Risiko</i>* der möglichen negativen <i>Auswirkungen</i> der <i>Bewirtschaftung</i>.</p>
<p>Kein Indikator vorgesehen.</p>
<p>Kriterium 4.6 Der <i>Forstbetrieb</i>* hat geeignete Verfahren, um Streitfälle zu schlichten und um angemessene Entschädigungen zu definieren, die sich aufgrund der <i>Auswirkungen</i> von <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>* gegenüber der <i>lokalen Bevölkerung</i>* im Gesamten und Einzelner ergeben haben. Er beteiligt die <i>lokale Bevölkerung</i>* bei der Entwicklung entsprechender Verfahren. (Hinweis: Im Sinne des schweizerischen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die <i>lokale Bevölkerung</i>*.)</p>
<p>Kein Indikator vorgesehen.</p>
<p>Kriterium 4.7 Der <i>Forstbetrieb</i>* ermittelt unter Beteiligung der <i>lokalen Bevölkerung</i>* Orte mit besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung, für welche die <i>lokale Bevölkerung</i>* gesetzliche oder <i>Gewohnheitsrechte</i>* besitzt. Der <i>Forstbetrieb</i>* anerkennt diese Orte, und ihre <i>Bewirtschaftung</i> und/oder ihren Schutz. Massnahmen für diese Orte werden mit der <i>lokalen Bevölkerung</i>* abgesprochen. (Hinweis: Im Sinne des schweizerischen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die <i>lokale Bevölkerung</i>*.)</p>
<p>Kein Indikator vorgesehen.</p>

Kriterium 4.8 Der Forstbetrieb* wahrt das Recht der lokalen Bevölkerung*, ihr traditionelles Wissen zu sichern und zu nutzen. Er entschädigt die lokale Bevölkerung* für die Nutzung solchen Wissens und ihres geistigen Eigentums. Bevor eine solche Nutzung erfolgt, muss dazu eine verbindliche Vereinbarung nach Kriterium 3.3 zwischen dem Forstbetrieb* und der lokalen Bevölkerung* geschlossen werden, gemäss dem Prinzip der freiwilligen, vorgängigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung* und konform mit den Rechten hinsichtlich des Schutzes von geistigem Eigentum.

Kein Indikator* vorgesehen.

PRINZIP* 5 (V5): LEISTUNGEN DES WALDES

Der Forstbetrieb* bewirtschaftet die Bewirtschaftungseinheit* so, dass durch entsprechende Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen die wirtschaftliche Tragfähigkeit* sowie die Fülle der sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes langfristig* erhalten oder verbessert werden.

Kriterium 5.1 Der Forstbetrieb* kennt die Produkte und Ökosystemleistungen*, die innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* bereitgestellt werden können. Er nutzt diese oder lässt deren Nutzung zu, um die lokale Wirtschaft dem Umfang* und der Intensität* der Bewirtschaftungstätigkeiten* entsprechend zu fördern und zu diversifizieren.

Indikator 5.1.1 Die Bandbreite der natürlichen Produkte und der Ökosystemleistungen* des Waldes, welche die lokale Wirtschaft stärken oder diversifizieren können, sind identifiziert. > Nachweis: Interview

Indikator 5.1.2 Im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen* können die identifizierten Leistungen und Produkte lokal angeboten und genutzt werden oder anderen zugänglich gemacht werden, um die lokale Wirtschaft zu kräftigen und zu diversifizieren. > Nachweis: Interview, entfällt bei SLIMF

Kriterium 5.2 Der Forstbetrieb* nutzt Produkte und sonstige Leistungen der Bewirtschaftungseinheit* im Normalfall nur maximal in dem Masse, dass eine dauerhaft nachhaltige Nutzung gewährleistet werden kann.

Indikator 5.2.1 Die Festlegung des Hiebsatzes* stützt sich auf die bestmöglichen*, vorhandenen Informationen bezüglich Zuwachs, Nutzung, Vorrat und der Gewährleistung von Ökosystemleistungen*. > Nachweis: Dokumente, Interview

Indikator 5.2.2 Der festgelegte Hiebsatz* des Forstbetriebs* basiert auf dem nachhaltigen Nutzungspotential und entspricht der in der Managementplanung* definierten langfristigen* waldbaulichen* Zielsetzung. > Nachweis: Dokumente, Interview

Indikator 5.2.3 Die jährliche Nutzungsmenge wird erfasst. Die über einen bestimmten Zeitraum aufsummierte Holzerntemenge (exkl. Schadensereignisse) entspricht dem in 5.2.2 definierten maximalen Hiebsatz* über denselben Zeitraum. > Nachweis: Dokumente, Interview

Indikator 5.2.4 Die kommerzielle Bereitstellung und Vermarktung von Nichtholzprodukten* erfolgt im Rahmen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten mit bestmöglichen Informationen. > Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF

Kriterium 5.3 Der Forstbetrieb* zeigt, dass positive und negative externe Effekte der Bewirtschaftung bei der Managementplanung* berücksichtigt werden.

Indikator 5.3.1 Positive und negative finanzielle Auswirkungen externer Effekte* der Bewirtschaftung werden in der Managementplanung* berücksichtigt, wenn die FMU* grösser als 1000 ha und der Hiebsatz grösser als 10'000 m³/J ist. > Nachweis: Interview, Forstreservfonds

Kriterium 5.4 Der Forstbetrieb* berücksichtigt auf lokaler Ebene die Verarbeitung, Dienstleister und die Wertschöpfung, sofern diese verfügbar sind, und dessen Bedürfnissen entsprechen in Abhängigkeit von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung. Sind diese nicht lokal verfügbar, unternimmt der Forstbetrieb* angemessene Anstrengungen, um entsprechende Strukturen zu etablieren.

Indikator 5.4.1 Sind Kosten, Qualität und Leistungsfähigkeit zwischen lokalen und nicht-lokalen Angeboten gleichwertig, fördert und/oder benützt der *Forstbetrieb**, ab einer *FMU** von mehr als 1000 ha, lokale Güter und Dienstleistungen und bei Weiterverarbeitung und Wertschöpfung lokale Einrichtungen.
> Nachweis: Dokumente, Interview

Kriterium 5.5 Der *Forstbetrieb weist anhand seiner Planung und seiner Aufwendungen, dem *Umfang**, der *Intensität** und dem *Risiko** seiner Bewirtschaftung entsprechend, sein Engagement für die *langfristige* wirtschaftliche Tragfähigkeit** seines Betriebes nach.**

Indikator 5.5.1 Ausreichende Mittel werden unter Berücksichtigung der ökonomischen Möglichkeiten des *Forstbetriebs** im Budget eingeplant und verwendet, um die *Managementplanung** umzusetzen und eine langfristige Wirtschaftlichkeit des *Forstbetriebes** zu sichern.
> Nachweis: Dokumente (nur für *FMU** grösser als 1'000 ha), Interview

PRINZIP* 6 (V5): UMWELTWERTE* UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Der *Forstbetrieb** erhält die *Ökosystemleistungen** und *Umweltwerte** der *Bewirtschaftungseinheit** oder stellt diese wieder her. Negative Umweltauswirkungen durch die Bewirtschaftung werden vermieden, behoben oder abgeschwächt.

Kriterium 6.1 Der *Forstbetrieb beurteilt die *Umweltwerte** innerhalb der *Bewirtschaftungseinheit** und die möglicherweise durch *Bewirtschaftungsaktivitäten** beeinflussten *Umweltwerte** ausserhalb der *Bewirtschaftungseinheit**. Die Beurteilung ist hinsichtlich Detaillierungsgrad, Umfang und Häufigkeit dem *Umfang**, der *Intensität** und dem *Risiko** der *Bewirtschaftungsaktivitäten** anzupassen. Sie stellt eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen über notwendige Schutzmassnahmen sowie für die Erkennung und das *Monitoring** von möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung dar.**

Indikator 6.1.1 Die *bestmöglichen**, vorhandenen *Informationen* werden verwendet, um die *Umweltwerte** (Anhang E-F-G, S. 2) innerhalb und angrenzend der *Bewirtschaftungseinheit** zu identifizieren, die durch *Bewirtschaftungstätigkeiten** beeinflusst werden können.
> Nachweis: Dokumente (für *FMU** grösser als 100 ha), Interview

Indikator 6.1.2 Auswertungen der Umweltdaten weisen eine Genauigkeit und Häufigkeit auf, dass:

- 1) die Auswirkungen der *Bewirtschaftungstätigkeiten** (Kriterium* 6.2)
- 2) mögliche *Risiken** für die Umwelt (Kriterium* 6.2)
- 3) nötige Massnahmen zum Schutz der *Umweltwerte** (Kriterium* 6.3) identifiziert werden und dass
- 4) die *langfristigen** Auswirkungen der *Bewirtschaftungstätigkeiten** oder der Umweltveränderungen überwacht werden können (Prinzip 8).

> Nachweis: Dokumente zu 6.2, 6.3 und P8, Interview

Kriterium 6.2 Vor dem Beginn von Aktivitäten mit störendem Einfluss muss der *Forstbetrieb den *Umfang**, die *Intensität** und das *Risiko** von potenziellen Einflüssen durch *Bewirtschaftungsaktivitäten** auf die festgestellten *Umweltwerte** ermitteln und bewerten.**

Indikator 6.2.1 Die möglichen Auswirkungen auf die *Umweltwerte** auf Bestandes- bis Landschaftsebene durch *waldbauliche** und forstliche *Bewirtschaftungstätigkeiten* werden vor Ausführung der Massnahmen ermittelt und in der Planung unter 7.2 dargestellt.
> Nachweis: Dokumente zu 7.2 inkl. UIR*, Interview, entfällt bei SLIMF

Kriterium 6.3 Der *Forstbetrieb identifiziert und realisiert wirksame Massnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen von *Bewirtschaftungsaktivitäten** auf die *Umweltwerte** und zur Milderung und Behebung von erfolgten Auswirkungen, dies im Verhältnis zu *Umfang**, *Intensität** und *Risiko** der Auswirkungen.**

Indikator 6.3.1 *Bewirtschaftungstätigkeiten** werden so geplant und umgesetzt, dass negative Auswirkungen vermieden und die *Umweltwerte** geschützt werden.
> Nachweis: Dokumente (für *FMU** grösser als 100 ha), Interview

Indikator 6.3.2 (IGI 6.3.3) Wo negative Auswirkungen auf die *Umweltwerte** auftreten, werden Massnahmen ergriffen, um weiteren Schaden zu vermeiden. Bereits entstandener Schaden ist wo möglich zeitnah zu beheben und/oder zu mindern. > Nachweis: Dokumente, Interview

Kriterium 6.4 Der Forstbetrieb* schützt seltene* und bedrohte* Arten sowie deren Habitate* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* durch Schutzzonen, Schutzgebiete*, Biotopvernetzung* und/oder (wo notwendig) durch andere direkte Massnahmen, die das Überleben und die Lebensfähigkeit dieser Arten sichern. Diese Massnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungstätigkeiten* sowie dem Schutzstatus und den ökologischen Anforderungen seltener* und bedrohter* Arten. Der Forstbetrieb* berücksichtigt dabei die geographische Verbreitung und ökologischen Anforderungen von seltenen* und bedrohten* Arten über die Grenzen der Bewirtschaftungseinheit* hinaus.

Indikator 6.4.1 Das Vorkommen oder wahrscheinliche Vorkommen von gefährdeten*, geschützten und national* prioritären Arten und deren Habitaten* in der Bewirtschaftungseinheit* und unmittelbar angrenzend wird mit den bestmöglichen* vorhandenen Informationen erfasst und dokumentiert. Vorkommende Arten werden bei Bewirtschaftungstätigkeiten* berücksichtigt.

> Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 100 ha), Interview

Indikator 6.4.2 (IGI 6.4.3) Seltene* und gefährdete* Arten und deren Habitate* werden geschützt. Mögliche Umsetzungsmassnahmen sind Artenförderungsprogramme, Sonderwald*- oder Naturwaldreservate* und Altholzinseln*. > Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 100 ha), Interview, Waldbegehung.

Kriterium 6.5 Der Forstbetrieb* bestimmt repräsentative Beispiele natürlich vorkommender Ökosysteme* und schützt diese und/ oder führt sie in einen natürlicheren Zustand zurück. Sind solche Flächen nicht oder in ungenügendem Mass vorhanden, stellt der Forstbetrieb* naturnähere Bedingungen* in einem Teil der Bewirtschaftungseinheit* wieder her. Die Grösse des Gebietes und die getroffenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen, stehen im Verhältnis zum Schutzstatus und Wert der Ökosysteme* auf Landschaftsebene sowie dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* der Bewirtschaftungstätigkeiten*.

Indikator 6.5.1 Das Vorkommen oder wahrscheinliche Vorkommen von natürlich vorkommenden Waldökosystemen (Waldgesellschaften*) in der Bewirtschaftungseinheit* und der Region wird mit den bestmöglichen* vorhandenen Informationen erfasst und dokumentiert. > Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 100 ha), Interview, z.B. die Quellen: DELARZE, R 2015, STEIGER, P 2010, Ellenberg & Klötzli

Indikator 6.5.2 Der Forstbetrieb* beziehungsweise die Zertifizierungsgruppe beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Einrichtung von Waldreservaten. > Nachweis: Dokumente

Leitfaden: Im Kanton besteht ein Waldreservatskonzept, in welchem als Zielgrösse mindestens 10% der Waldfläche als Waldreservate vorgesehen sind, wobei 5% als Naturwaldreservate*. Die häufigsten Waldgesellschaften* und die national* prioritären Waldgesellschaften* sind angemessen vertreten. Das Waldreservatskonzept beinhaltet einen Umsetzungsplan, der aufzeigt, wie dieses Ziel bis 2029 zu erreichen ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Forstbetrieb*, die gemäss Umsetzungsplan fälligen Waldreservate innerhalb seines Gebietes schützen zu lassen, sich an der Umsetzung des Konzepts zu beteiligen und mindestens 10% seiner Bewirtschaftungseinheit* dafür zur Verfügung zu stellen.

Indikator 6.5.3 Existieren keine repräsentativen Reservate* gemäss 6.5.2 in mindestens 5% Naturwaldreservate* und nicht insgesamt 10% Reservate* oder repräsentieren bestehende Reservate nur unzureichend die natürlichen Waldgesellschaften*, so sind die fehlenden Flächenprozentage in der Managementplanung der Bewirtschaftungseinheit* aufzuzeigen und in einen naturnäheren* Zustand zu überführen.

> Nachweis: Dokumente, Interview

Indikator 6.5.4 Die Grösse der einzelnen Naturwaldreservate* richtet sich nach dem Schutzstatus des Waldes, dem Wert des Waldökosystems auf Landschaftsebene und den Möglichkeiten des Forstbetriebs* und beträgt in der Regel mindestens 20 ha. > Nachweis: Dokumente

Kriterium 6.6 Der Forstbetrieb* erhält wirksam das dauerhafte Vorkommen von natürlicherweise vorkommenden einheimischen Arten und Genotypen* und vermeidet Verluste von biologischer Vielfalt*, insbesondere durch Habitatpflege in der Bewirtschaftungseinheit*. Der Forstbetrieb* weist nach, dass wirksame Massnahmen zur Regelung und Kontrolle von Jagd, Fischfang, Fallenstellen und Sammeln existieren.

Indikator 6.6.1 Der Forstbetrieb* zeigt auf, dass in der Periode April bis Mitte Juli (Brut- und Setzzeit) Pflege- und Erntemassnahmen nur auf maximal 5% der Bewirtschaftungseinheit* stattfinden. Ausnahmen gelten nur bei Katastrophen und Naturereignissen. > Nachweis: Dokumente (z.B. Pflege- und Nutzungsplan), Interview

<p>Indikator 6.6.2 Es wird überall ein mehrheitlich <i>standortheimischer*</i> Bestand mit typischen Habitaten* und Waldgesellschaften angestrebt*. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 6.6.3 Auf Standorten mit <i>national* prioritären Waldgesellschaften*</i> wird ein 100% <i>standortheimischer*</i> Bestand angestrebt. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 6.6.4 In Zusammenarbeit mit den betreffenden Behörden sind wirksame Massnahmen zur Kontrolle von Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln zu ergreifen, um die natürliche Fauna und Pilze, ihre Vielfalt und ihre natürliche Verbreitung zu erhalten/ermöglichen. > Nachweis: Interview, entfällt bei SLIMF</p>
<p>Indikator 6.6.5 Zur Förderung spezieller <i>Habitats*</i> und zur Ermöglichung der natürlichen Dynamik im Wald werden <i>Altholzinseln*</i> ausgeschieden. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 6.6.6 Der <i>Forstbetrieb*</i> lässt einige abgestorbene Bäume im Baum- und Altholz sowie Höhlenbäume und andere <i>Biotopbäume*</i> bis zum Zerfall im Bestand stehen, so lange sie kein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Zielwerte sind 15 m³ (Mittelland 10 m³) stehendes <i>Totholz*</i> und 5-10 Biotopbäume* pro Hektare im Baum- und Altholz. Liegendes <i>Totholz*</i> wird grundsätzlich liegengelassen. > Nachweis: Dokumente, Interview, gemäss Sturmschaden Handbuch BAFU</p>
<p>Kriterium 6.7 Der <i>Forstbetrieb*</i> erhält natürliche Wasserläufe, Gewässer, Uferzonen und deren <i>Ver-netzung*</i> oder stellt diese wieder her. Der <i>Forstbetrieb*</i> vermeidet negative Auswirkungen auf Wasserqualität und -quantität und behebt jene, die auftreten.</p>
<p>Indikator 6.7.1 Grundwasser- und Gewässerschutzzonen sind bekannt und in Karten erfasst. Deren Schutz ist durch Instruktionen der <i>Beschäftigten*</i> und Eigenbewirtschafter gewährleistet. > Nachweis: Geo-Daten (nur für FMU* grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>Indikator 6.7.2 Falls Beeinträchtigungen (negative Auswirkungen) von den <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i> auf die Wasserqualität, die natürliche Ufervegetation und auf die aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern ausgehen, so sind Wiederherstellungen umgesetzt, siehe auch 10.7. > Nachweis: Dokumente, Interview, konkrete Aktivitäten an Gewässern vor Ort überprüfen</p>
<p>Indikator 6.7.3 Soweit die Sicherheit und die Schutzfunktion gewährleistet sind, werden keine Flächenentwässerungen angelegt, unterhalten oder verbessert. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Kriterium 6.8 Der <i>Forstbetrieb*</i> pflegt das Landschaftsbild in der Region, in welcher sich der entsprechende Wald befindet, um ein abwechslungsreiches, der Region entsprechendes Mosaik von Arten, Baumhöhen, Altersstrukturen, räumlicher Verteilung und Verjüngungsdynamik zu erhalten und/oder sich diesem wieder anzunähern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der <i>Landschaftswerte*</i> der Region, und um die ökologische sowie wirtschaftliche <i>Resilienz*</i> zu steigern.</p>
<p>Indikator 6.8.1 Ein der Landschaft angepasstes, vielfältiges Lebensraummosaik wird erhalten, insbesondere werden Waldränder ökologisch aufgewertet. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Kriterium 6.9 Der <i>Forstbetrieb*</i> wandelt <i>naturnahen*</i> Wald nicht in <i>Plantagen*</i> um. <i>Naturnahen*</i> Wald oder <i>Plantagen*</i> überführt er nicht in eine andere Art der Landnutzung, ausser die Umwandlung: a) betrifft eine sehr begrenzte Fläche der Bewirtschaftungseinheit* und b) hat eindeutige, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige* Vorteile für den Naturschutz innerhalb des Bewirtschaftungseinheit* und c) beschädigt oder gefährdet* weder Hohe Schutzwerte*, noch Standorte oder Ressourcen, die für die Bewahrung oder die Verbesserung dieser Hohen Schutzwerte* notwendig sind.</p>
<p>Indikator 6.9.1 Die Umwandlung von Wald zu Plantagen ist nicht möglich; von Wald in Nicht-Wald ist die Umwandlung nur mit einer Rodungsbewilligung (gemäss Waldgesetz Art 5ff und WaV) möglich. > Nachweis: Dokumente, Rodungsbewilligung</p>
<p>Kriterium 6.10 <i>Bewirtschaftungseinheiten*</i> mit <i>Plantagen*</i>, die nach 1994 aus <i>naturnahem*</i> Wald entstanden sind, sind nicht zertifizierbar, ausser: a) der <i>Forstbetrieb*</i> legt eindeutige und ausreichende Beweise vor, die belegen, dass er weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich war, oder b) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche des <i>Forstbetriebes*</i> betrifft und klare, wesentliche, zusätzliche und langfristige* Vorteile für den Naturschutz innerhalb des <i>Bewirtschaftungseinheit*</i> hervorbringt.</p>
<p>Indikator 6.10.2 <i>Bewirtschaftungseinheiten*</i> mit <i>Plantagen*</i>, die nach 1994 aus <i>naturnahem*</i> Wald entstanden sind, sind nicht zertifizierbar. > Nachweis: Dokumente</p>

PRINZIP* 7 (V5): MANAGEMENTPLANUNG*

Der *Forstbetrieb** hat eine *Managementplanung** im Einklang mit seinem *Leitbild** und seinen Zielen und im Verhältnis zu *Umfang**, *Intensität** und *Risiko** seiner *Bewirtschaftungsaktivitäten**. Er setzt die *Managementplanung** um und hält sie basierend auf Informationen aus dem *Monitoring** aktuell, um ein *adaptives Management** zu fördern. Die damit verbundene Planungs- und Prozessdokumentation reicht aus, um *Beschäftigte** zu führen, betroffene und interessierte *Stakeholder** zu informieren und um betriebliche Entscheidungen zu begründen.

Kriterium 7.1 Der *Forstbetrieb legt im Verhältnis zu *Umfang**, *Intensität** und *Risiko** der *Bewirtschaftungstätigkeiten**, *Leitbilder** (Visionen und Werte) und Ziele fest, die ökologisch verträglich, sozial förderlich und wirtschaftlich sind. Zusammenfassung von *Leitbild** und Zielen werden in der *Managementplanung** integriert und veröffentlicht.**

Indikator 7.1.1 Der *Forstbetrieb** hat ein *Leitbild** mit ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielen, die zur Umsetzung dieses Standards beitragen und leitet daraus Managementziele* ab.

> Nachweis: Dokumente, Interview, *FMU** unter 200 ha müssen diese nicht schriftlich festhalten.

Indikator 7.1.2 (IGI 7.1.3) Die Strategien und Managementziele* sind als Bestandteil der *Managementplanung* oder als Zusammenfassung publiziert (für *FMU** grösser als 200 ha öffentlich* verfügbar).

> Nachweis: Dokumente, Interview

Kriterium 7.2 Der *Forstbetrieb hat eine *Managementplanung**, die mit den gemäss *Kriterium* 7.1* festgelegten *Leitbildern** und Zielen konform ist, und setzt diese um. Die *Managementplanung** beschreibt die in der *Bewirtschaftungseinheit** vorhandenen natürlichen Ressourcen und erläutert, wie sie die Anforderungen der FSC- Zertifizierung erfüllen wird. Die *Managementplanung** beinhaltet die *Waldbewirtschaftungsplanung** sowie die *Sozialplanung* im Verhältnis zu *Umfang**, *Intensität** und *Risiko** der geplanten Aktivitäten.**

Indikator 7.2.1 Die *Managementplanung** enthält Angaben zu Führungsaktivitäten, Prozessen, Strategien und Massnahmen, die zur Erreichung der Ziele beitragen.

> Nachweis: Dokumente (für *FMU** grösser als 200 ha), Interview

Indikator 7.2.2 Die *Managementplanung** enthält die Kernelemente des Anhang E und setzt diese um.

> Nachweis: Dokumente (für *FMU** grösser als 200 ha), Interview

Kriterium 7.3 Die *Managementplanung enthält überprüfbare Vorgaben*, anhand derer der Fortschritt bei der Erreichung jedes der festgelegten *Managementziele** beurteilt werden kann.**

Indikator 7.3.1 *Überprüfbare Vorgaben** und deren Überprüfungsrythmus werden definiert, um den Prozess zur Erreichung der *Managementziele** bewerten zu können (siehe Anhang E-F-G). > Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF unter 50 ha

Kriterium 7.4 Der *Forstbetrieb aktualisiert und überarbeitet regelmässig die *Managementplanung** und die Prozessdokumentation, um Ergebnisse aus *Monitoring** und Evaluation, die Beteiligung von *Stakeholdern** oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse zu integrieren, wie auch um auf Veränderungen der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren.**

Indikator 7.4.1 Die *Managementplanung** wird regelmässig revidiert und periodisch erneuert gem. Anhang F, um folgende Resultate einzubauen:

- 1) Resultate von *Monitoring** und Evaluierung, inkl. Zertifizierungsaudit
- 2) Ergebnisse aus der Beteiligung der betroffenen *Stakeholder**
- 3) Neue wissenschaftliche und technische Errungenschaften und
- 4) Änderungen von ökologischen, sozialen oder ökonomischen Umständen/Bedingungen.

> Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF kleiner als 50 ha

Kriterium 7.5 Der *Forstbetrieb macht eine kostenlose Zusammenfassung der *Managementplanung** öffentlich* verfügbar. Ausgenommen von *vertraulichen** Informationen, muss er weitere relevante Teile der *Managementplanung** auf Verlangen von betroffenen *Stakeholdern** gegen eine Aufwandsentschädigung zugänglich machen.**

Indikator 7.5.1 Die Zusammenfassung der Managementplanung* oder relevante Teile davon inklusive der Karten nach 7.2, ausgenommen vertrauliche* Informationen sind öffentlich* verfügbar; bzw. sie werden gegen Erstattung des tatsächlichen Aufwandes den Stakeholdern* zur Verfügung gestellt. > Nachweis: Dokumente, Interview

Kriterium 7.6 Der Forstbetrieb* beteiligt, aktiv und nachvollziehbar, in Abhängigkeit von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungstätigkeiten*, betroffene Stakeholder* bei der Managementplanung* und in Monitoring-Prozessen*. Er beteiligt andere Stakeholder* auf deren Anfrage hin.

Indikator 7.6.1 Die betroffenen Stakeholder* werden gemäss folgenden Kriterien einbezogen:

- 1) Streitschlichtung/ Beilegung von Konflikten* (1.6);
- 2) Rechtsschutz (4.1) und Einvernehmen mit den Betroffenen; (1.6),
- 3) Erfassung, Management, Monitoring* der Hohen Schutzwerte* (9.1, 9.2, 9.4).

> Nachweis: Dokumente (für FMU grösser als 200 ha), Interview.

Indikator 7.6.2 Die von den Bewirtschaftungstätigkeiten* betroffenen Stakeholder* sind auf einer aktuellen Liste aufgeführt. In allen FMU* sind die betroffenen Stakeholder* und die sich gemeldeten interessierten Stakeholder* bekannt. > Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 200 ha), Interview

PRINZIP* 8 (V5): MONITORING* UND BEWERTUNG

Der Forstbetrieb* weist nach, dass er die Fortschritte bei der Erreichung von Managementzielen*, die Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten* und den Zustand der Bewirtschaftungseinheit* beobachtet und auswertet, um ein adaptives Management* zu betreiben. Dies erfolgt im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungstätigkeiten*.

Kriterium 8.1 Der Forstbetrieb* überwacht die Umsetzung seiner Managementplanung* einschliesslich seines Leitbildes* und Ziele, seine Fortschritte bei den geplanten Tätigkeiten sowie die Erreichung seiner überprüfbaren Vorgaben*.

Indikator 8.1.1 Der Forstbetrieb* beschafft, erhebt und dokumentiert die notwendigen Daten, anhand derer die Erreichung der Managementziele* und Auswirkungen durchgeführter Massnahmen beurteilt werden können. > Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF unter 50 ha

Kriterium 8.2 Der Forstbetrieb* verfolgt die Veränderungen der Umweltbedingungen und überwacht und bewertet soziale Auswirkungen sowie Umweltauswirkungen, die von seinen Bewirtschaftungstätigkeiten* ausgehen.

Indikator 8.2.1 Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeit* auf die Umwelt und auf soziale Aspekte sowie Umweltveränderungen werden gemäss Anhang G beobachtet. > Nachweis: Dokumente, Interview

Kriterium 8.3 Der Forstbetrieb* analysiert die Ergebnisse aus Monitoring* und Bewertung und lässt die Resultate dieser Analyse wieder in den Planungsprozess einfließen.

Indikator 8.3.1 Im Sinne des adaptiven Managements* fliessen die Ergebnisse aus dem Monitoring* in die Überarbeitung der Managementplanung* ein. > Nachweis: Dokumente, Interview

Indikator 8.3.2 Zeigt das Monitoring* Abweichungen zum FSC Standard auf, so müssen die Managementziele*, die Kontroll-Parameter und/oder die Bewirtschaftungstätigkeiten* angepasst werden. > Nachweis: Dokumente, Interview

Kriterium 8.4 Der Forstbetrieb* stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung seiner Monitoring-ergebnisse*, mit Ausnahme vertraulicher* Informationen, kostenlos zur Verfügung.

Indikator 8.4.1 Die Resultate des Monitorings* (gemäss Anhang G) exkl. vertraulicher* Informationen, oder eine Zusammenfassung davon, sind auf Anfrage innert nützlicher Frist* kostenlos öffentlich* verfügbar. > Nachweis: Dokumente, Interview

Kriterium 8.5 Der Forstbetrieb* verfügt über ein an Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsaktivitäten* angepasstes System zur Rück- und Nachverfolgung und wendet dieses an, um bei allen Produkten aus der Bewirtschaftungseinheit*, die FSC-zertifiziert vermarktet werden, die Herkunft und das Volumen im Verhältnis zur geplanten Jahresproduktion aufzuzeigen.

Indikator 8.5.1 Es existiert ein System, welches die Rückverfolgbarkeit der forstlichen Produkte bis zum Herkunftsort ermöglicht, als Teil der *Chain-of-Custody** (COC). > Nachweis: Holzliste, Werksvermessung

Indikator 8.5.2 (IGI 8.5.3) Verkaufsunterlagen aller als FSC-zertifiziert verkaufter Produkte werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt und enthalten mindestens folgende Angaben:

- 1) Name und Adresse des Käufers
- 2) Verkaufsdatum
- 3) Baumart (und wissenschaftlicher Name, wenn notwendig)
- 4) Produktbeschreibung
- 5) Verkaufsmenge
- 6) Zertifikatsnummer (z.B. ZER-FM/COC-999999)
- 7) Labeltyp (z.B. FSC 100%)

> Nachweis: Dokumente (z.B. Rechnungen, Gutschriften)

PRINZIP* 9 (V5): HOHE SCHUTZWERTE* (HCV*)

Der *Forstbetrieb** erhält oder verbessert den Zustand *Hoher Schutzwerte** (HCV*) innerhalb der *Bewirtschaftungseinheit** durch die Anwendung des *Vorsorgeprinzips**.

Kriterium 9.1 Der *Forstbetrieb erfasst und bewertet durch den Einbezug von betroffenen und interessierten *Stakeholdern** sowie anderer Hilfsmittel und Quellen, entsprechend dem *Umfang**, der *Intensität** und dem *Risiko der Bewirtschaftungsaktivitäten** und der Vorkommenswahrscheinlichkeit von *Hohen Schutzwerten**, das Vorkommen und den Zustand der folgenden *Hohen Schutzwerte** in der *Bewirtschaftungseinheit**:**

HCV* 1 - Artenvielfalt: Auf globaler, *regionaler** oder nationaler Ebene *bedeutsame** Konzentrationen von biologischer Vielfalt*, einschliesslich endemischer Arten und *seltener**, *bedrohter** oder *gefährdeter** Arten.

HCV* 2 - Ökosysteme und Mosaik auf Landschaftsebene: Unversehrte Waldlandschaften, grosse *Ökosysteme** auf Landschaftsebene und Mosaik von *Ökosystemen**, welche auf globaler, *regionaler** oder nationaler Ebene bedeutsam sind und welche lebensfähige *Populationen** der grossen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlichen Verteilungs- und Häufigkeitsmustern beinhalten.

HCV* 3 - *Ökosysteme** und *Habitats**: *Seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme**, *Habitats** und *Rückzugsgebiete**.

HCV* 4 - Wesentliche *Ökosystemleistungen**: Grundlegende *Ökosystemleistungen** in wichtigen Bereichen, z.B. Schutz von Wasserfassungen und Schutz vor Erosion von empfindlichen Böden und Hängen.

HCV* 5 - Bedürfnisse der Bevölkerung: Orte und Ressourcen, die elementar sind zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der *lokalen Bevölkerung** oder *indigener Völker** (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser, etc.), identifiziert unter Beteiligung der *lokalen Bevölkerung** oder *indigenen Völker**.

HCV* 6 - Kulturelle Werte: Stätten, Ressourcen, *Habitats** und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser/sakraler Bedeutung für die traditionelle Kultur der *lokalen Bevölkerung** oder *indigener Völker**, identifiziert unter Beteiligung der *lokalen Bevölkerung** oder *indigenen Völker**.

Indikator 9.1.1 Basierend auf den überbetrieblichen Planungen und unter Einbezug der *bestmöglichen** vorhandenen Informationen (Anhang I) ermittelt der *Forstbetrieb** die Gebiete mit *Hohen Schutzwerten** gemäss 9.1 und ihren Zustand. > Nachweis: Dokumente, Geodaten (nur für *FMU** grösser als 100 ha), Interview

Indikator 9.1.2 Betroffene und interessierte *Stakeholder** (bevorzugt mit guten Artenkenntnissen) und Experten, beide mit entsprechendem Interesse an der Erhaltung der *HCV*s* werden in *kulturell* angepasster* Form bei der Beurteilung miteinbezogen. > Nachweis: Dokumente (nur für *FMU** grösser als 100 ha), Interview

Kriterium 9.2 Der *Forstbetrieb entwickelt unter Einbezug von betroffenen und interessierten *Stakeholdern** und Experten wirksame Strategien, welche die identifizierten *Hohen Schutzwerte** (HCV*) erhalten und/oder steigern.**

Indikator 9.2.1 Basierend auf den *bestmöglichen**, vorhandenen Informationen werden Gefährdungen der *HCV** identifiziert (Anhang I). > Nachweis: Dokumente (nur für *FMU** grösser als 100 ha), Interview

<p>Indikator 9.2.2 Wirksame <i>Bewirtschaftungsstrategien*</i> und -massnahmen sind entwickelt, um die identifizierten <i>Hohen Schutzwerte*</i> (Anhang I) zu erhalten und aufzuwerten, ebenso die Gebiete mit den Hohen Schutzwerten, bevor potentiell nachteilige Bewirtschaftungstätigkeiten ausgeführt werden. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 9.2.3 Die <i>Bewirtschaftungsstrategien*</i> und -massnahmen gemäss 9.2.2 stützen sich auf die überbetrieblichen Planungen und auf den Einbezug von betroffenen und interessierten <i>Stakeholdern*</i> und Experten. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Kriterium 9.3 Der <i>Forstbetrieb*</i> wendet Strategien und Massnahmen an, welche die <i>Hohen Schutzwerte*</i> erhalten und/oder steigern. Diese Strategien und Massnahmen folgen dem <i>Vorsorgeprinzip*</i> und sind dem <i>Umfang*</i>, <i>der Intensität*</i> und dem <i>Risiko*</i> der <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i> angepasst.</p>
<p>Indikator 9.3.1 Die erarbeiteten Strategien gemäss 9.2.2 werden umgesetzt. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 9.3.2 Die Strategien und Massnahmen beugen Schäden und potentiellen Risiken für <i>Hohe Schutzwerte*</i> vor (<i>Vorsorgeprinzip*</i>), selbst wenn die wissenschaftlichen Grundlagen unvollständig oder nicht eindeutig sind und wenn die Gefährdung der Hohen Schutzwerte nicht zweifelsfrei belegt ist. > Nachweis: Waldbegehung, Arbeitsauftrag, Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview und Waldbegehung</p>
<p>Indikator 9.3.3 <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i>, die <i>HVCs*</i> verletzen, werden unverzüglich eingestellt und Massnahmen zur Wiederherstellung und dem Schutz der <i>Hohen Schutzwerte*</i> werden ergriffen. > Nachweis: Interview mit <i>Forstbetrieb*</i> und <i>Stakeholder*</i>, Waldbegehung</p>
<p>Kriterium 9.4 Der <i>Forstbetrieb*</i> zeigt auf, dass er ein periodisches <i>Monitoring*</i> durchführt, um Veränderungen des Zustandes <i>Hoher Schutzwerte*</i> (<i>HCV*</i>) zu erfassen, und er passt seine Bewirtschaftung an, um einen wirksamen Schutz der <i>Hohen Schutzwerte*</i> zu gewährleisten. Das <i>Monitoring*</i> steht im Verhältnis zu <i>Umfang*</i>, <i>Intensität*</i> und <i>Risiko*</i> der <i>Bewirtschaftungsaktivitäten*</i> und beinhaltet den Einbezug von <i>betroffenen*</i> und <i>interessierten*</i> <i>Stakeholdern*</i> und Experten.</p>
<p>Indikator 9.4.1 Ein periodisches <i>Monitoring*</i> umfasst: 1) Die Umsetzung von Strategien. 2) Den Zustand der <i>Hohen Schutzwerte*</i> und der Gebiete, in welchen sie vorkommen. 3) Die Wirksamkeit der <i>Bewirtschaftungsstrategien*</i> und -massnahmen für den Schutz der <i>HCVs*</i> zu deren Erhalt oder Aufwertung. > Nachweis: Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>Indikator 9.4.2 Das <i>Monitoring*</i> von Hohen Schutzwerten* bezieht betroffene und interessierte <i>Stakeholder*</i> und Experten mit ein. > Nachweis: Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>Indikator 9.4.3 Die für das Monitoring gesammelten Daten sind genügend umfassend, häufig und zielgerichtet, um Veränderungen der Hohen Schutzwerte zu erfassen. > Nachweis: Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>Indikator 9.4.4 Zeigt das <i>Monitoring*</i>, dass die <i>Bewirtschaftungsstrategien*</i> und -massnahmen für den Erhalt und/oder die Aufwertung der <i>HCVs*</i> nicht ausreichen, werden sie angepasst. > Nachweis: Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>

PRINZIP* 10 (V5): UMSETZUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSTÄTIGKEITEN*

Die Auswahl und Umsetzung von *Bewirtschaftungstätigkeiten**, die durch oder für den *Forstbetrieb** in der *Bewirtschaftungseinheit** ausgeführt werden, müssen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen des *Forstbetriebes** entsprechen und mit sämtlichen *Prinzipien** und *Kriterien** des FSC konform sein.

Kriterium 10.1 Im Anschluss an die Holzernte oder entsprechend der Managementplanung* verjüngt der Forstbetrieb* den Wald mittels natürlicher oder künstlicher Verjüngungsmethoden. Dies geschieht innert nützlicher Frist* und so, dass der Zustand der Vegetationsdecke demjenigen vor der Holzernte oder naturnäheren Bedingungen* entspricht.

<p>Indikator 10.1.1 Die Verjüngung erfolgt innert nützlicher Frist* und unter dem Aspekt des naturnahen Waldbaus* damit: 1) die betroffenen ökologischen Werte geschützt werden, und 2) sie geeignet ist, die gewünschte Struktur und Waldzusammensetzung wieder zu erlangen > Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung</p>
<p>Kriterium 10.2 Der Forstbetrieb* verjüngt den Wald mit standortgerechten* Arten. Die Verjüngung entspricht den Managementzielen*. Der Forstbetrieb* nutzt heimische* Arten und lokale Genotypen* für die Verjüngung, es sei denn es liegt eine eindeutige und überzeugende Begründung für den Einsatz anderer Arten vor.</p>
<p>Indikator 10.2.1 Die Verjüngung erfolgt grundsätzlich natürlich. In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen im folgenden Leitfaden. > Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald Leitfaden: In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht standortgerechter* Bestockungen inklusive der Vermeidung von Naturverjüngungen nicht standortgerechter* Arten/Provenienzen • Förderung seltener*, standortheimischer* Baumarten • zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss) • Erhaltung der Schutzfunktionen, Wiederinstandstellung von degradierten Waldbeständen • Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer Ziele, sofern diese nicht den Bestimmungen in 6.6.2 und 6.6.3 zuwiderlaufen • Einbringung heimischer* Baumarten zur Förderung der Biodiversität* und Anpassung an das Klima.
<p>Indikator 10.2.2 (IGI 10.2.3) Ist zu erwarten, dass aufgrund der Naturverjüngung gleichaltrige Reinbestände* aus nicht standortgerechten* Arten entstehen, werden geeignete Massnahmen getroffen, um einen entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften* zu erreichen. > Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung</p>
<p>Indikator 10.2.3 Wo Pflanzungen unvermeidlich sind, wird nur Pflanz- und Saatgut mit bekannter und angepasster Provenienz verwendet. > Nachweis: Dokumente</p>
<p>Indikator 10.2.4 Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft* gehörender Baumarten ist einzel- bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften* nicht gefährdet. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Kriterium 10.3 Der Forstbetrieb* setzt fremde Arten* nur dann ein, wenn Wissen und/oder Erfahrung gezeigt haben, dass jegliche Folgen der Invasivität* kontrolliert werden können und effektive Massnahmen zur Schadensminderung vorhanden sind.</p>
<p>Indikator 10.3.1 (IGI 10.3.3) Entpuppt sich eine Baumart als invasiver Neophyt* ist der Anbau sofort einzustellen und wirksame Massnahmen zur Schadensminderung und Verhinderung der Ausbreitung der betreffenden Arten sind umzusetzen. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 10.3.2 (IGI 10.3.4) Der Forstbetrieb* beteiligt sich, im* Rahmen* seiner Möglichkeiten Einfluss zu nehmen und im Einklang mit übergeordneten Strategien, an der Bekämpfung der invasiven Neophyten* (kantonale Strategie oder Strategie gebietsfremde invasive* Arten vom Bund). > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Kriterium 10.4 Der Forstbetrieb* setzt in der Bewirtschaftungseinheit* keine gentechnisch* veränderten Organismen ein.</p>
<p>Indikator 10.4.1 Der Forstbetrieb* setzt kein gentechnisch* verändertes Saat- und Pflanzgut ein. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Kriterium 10.5 Der Forstbetrieb* wendet Waldbaupraktiken* an, die ökologisch an Vegetation, Arten, Standorte angepasst sind und an die Bewirtschaftungsziele*.</p>
<p>Indikator 10.5.1 In allen Höhenstufen wird die strukturelle Vielfalt (wie Lichtungen, innere Waldränder, Rotten*, usw.) gefördert und das Potenzial zur natürlichen Verjüngung erhalten (inkl. Moderholz). > Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p>

<p>Indikator 10.5.2 Kahlschläge* sind grundsätzlich nicht zulässig ausser unter besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen. Der Forstbetrieb* verpflichtet sich, solche Ausnahmen * zu begründen und zu dokumentieren. > Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung</p> <p>Leitfaden: Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen, wie beispielsweise Lagen mit Seilbringung, sowie bei Kahlfächen infolge von Naturereignissen oder zur Förderung von Eichen oder anderer heimischer Arten können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden.</p>
<p>Indikator 10.5.3 Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen zu erhalten. > Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p>
<p>Kriterium 10.6 Der Forstbetrieb* minimiert oder vermeidet den Einsatz von Düngern*. Wenn Dünger* eingesetzt werden, weist der Forstbetrieb* nach, dass deren Anwendung wirtschaftlich wie ökologisch ebenso vorteilhaft oder vorteilhafter ist als die Anwendung von Waldbaukonzepten*, die ohne den Einsatz von Düngern* auskommen, und er vermeidet, mindert und/oder behebt Schäden an Umweltwerten*, einschliesslich der Böden.</p>
<p>Indikator 10.6.1 Auf Düngung und auf Kalkung zum Zweck der Ertragssteigerung wird verzichtet. >Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Kriterium 10.7 Der Forstbetrieb* wendet integrierte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen* und Waldbausysteme* an, die chemischen Pestizide* vermeiden oder deren Vermeidung anstreben. Der Forstbetrieb* setzt keine chemischen Pestizide* ein, die durch die FSC-Richtlinie verboten sind. Wenn Pestizide* eingesetzt werden, vermeidet, vermindert und/oder behebt der Forstbetrieb* Schäden an Umweltwerten* und an der menschlichen Gesundheit.</p>
<p>Indikator 10.7.1 Integrierte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen* und Waldbaukonzepte* werden umgesetzt, damit die Häufigkeit und der Umfang* der chemischen Pflanzenschutzmittelanwendungen sowie die Menge eingesetzter Pestizide* verringert und langfristig gänzlich ausgeschlossen werden können. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 10.7.2 Durch die FSC-Pestizid-Richtlinien* verbotene Pflanzenschutzmittel* werden innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* weder verwendet noch gelagert, es sei denn eine Ausnahmegewilligung von FSC liegt vor. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 10.7.3 Es werden Aufzeichnungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln* geführt. Diese enthalten den Handelsnamen, die wirksamen Inhaltsstoffe, die Menge verwendeter wirksamer Inhaltsstoffe, den Anwendungszeitraum, den Anwendungsort und eine Anwendungsbegründung. > Nachweis: Dokumente</p>
<p>Indikator 10.7.4 Die Lagerung, Anwendung und Entsorgung der Pflanzenschutzmittel* erfolgt fachgerecht gemäss dem Anhang 2.5, Absatz 1.1 der ChemRRV (814.81 Risiko-Reduktions-Verordnung) und die notwendigen Fachbewilligungen liegen vor. > Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung Lagerort</p>
<p>Indikator 10.7.5 Wenn Pflanzenschutzmittel* eingesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) sind das Pflanzenschutzmittel*, das Anwendungsverfahren, der Anwendungszeitpunkt als auch die minimale Dosierung zu wählen, dass das geringste Risiko* für Menschen und Nicht-Zielarten* resultiert; sowie effektiven Schutz für die umliegende Landschaft bietet und 2) ist aufzuzeigen, dass der Pflanzenschutzmitteleinsatz der einzige effektive, praktikable und kostengünstige Weg ist, die Schädlinge zu kontrollieren. <p>> Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Indikator 10.7.6 Schäden an Umweltwerten* oder an menschlicher Gesundheit durch Pestizidanwendung wird vorgebeugt, im Schadenfall werden sie gemindert oder wieder behoben. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>Kriterium 10.8 Der Forstbetrieb* minimiert, überwacht und kontrolliert strikt den Einsatz biologischer Bekämpfung*, gemäss international anerkannter Vereinbarungen. Wenn biologische Bekämpfung* eingesetzt wird, vermeidet, mindert und/oder behebt der Forstbetrieb* Schäden in der Umwelt.</p>
<p>Indikator 10.8.1 Der Forstbetrieb* setzt keine biologische Schädlingsbekämpfung* ein. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>

<p>Kriterium 10.9 Der Forstbetrieb* führt eine Risikobewertung durch und setzt Massnahmen in Relation zu Umfang*, Intensität* und Risiko* um, welche die möglichen negativen Auswirkungen von Naturgefahren* reduzieren.</p>
<p>Indikator 10.9.1 Der Forstbetrieb* kennt die für seinen Forstbetrieb* typischen Gefährdungen durch Naturgefahren* und nutzt die Möglichkeiten, diesen durch betriebliche Massnahmen entgegenzuwirken. > Nachweis: Dokumente (nur für FMU* grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>Kriterium 10.10 Der Forstbetrieb* gestaltet die Infrastrukturentwicklung, Transportmassnahmen und den Waldbau* so, dass Wasserressourcen und Böden geschützt werden und Störungen und Beeinträchtigungen von seltenen* und bedrohten* Arten, Habitaten*, Ökosystemen* und Landschaftswerten* vermieden, vermindert und/oder behoben werden.</p>
<p>Indikator 10.10.1 Bei Entwicklung, Unterhalt und Benutzung der Infrastrukturen werden geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere und Pflanzen ergriffen. > Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p>
<p>Indikator 10.10.2 Der Waldboden wird nicht flächig befahren*. Das Befahren* ist auch im Kalamitätsfall auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Feinerschliessung* wird geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren* wird. > Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p>
<p>Indikator 10.10.3 Die ausgeschiedenen Gassen werden vor Eingriffen klar markiert. Das Rückegassennetz ist definitiv festgelegt und zumindest als Handskizze in Karten dokumentiert. Der Abstand zwischen Rückegassen beträgt in der Regel mindestens 20 m, und die Gesamtlänge beträgt maximal 400 Laufmeter pro Hektare. > Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p>
<p>Indikator 10.10.4 Auf Rückegassen müssen Bodenschädigungen gemäss Fahrspurtyp III verhindert werden. Bodenveränderungen gemäss Fahrspurtyp II müssen minimiert werden; gemäss Praxis-Merkblatt Nr. 45 WSL (oder Umwelt-Wissen Nr. 1607 BAFU). > Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung</p>
<p>Indikator 10.10.5 Die Holzernte und Holzlagerung erfolgt unter Berücksichtigung der Grund- und Quellwasserschutzzonen (S1, S2 und S3). In der Nähe von Gewässern, Ufern, seltenen* oder bedrohten* Pflanzen und Pflanzengemeinschaften dürfen bei gelagertem Rundholz keine Pflanzenschutzmittel* eingesetzt werden. > Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p>
<p>Kriterium 10.11 Der Forstbetrieb* führt Massnahmen im Zusammenhang mit der Ernte und Entnahme von Holz und Nichtholzprodukten* so durch, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt, verkäuflicher Ausschuss minimiert und Schädigungen an anderen Waldressourcen vermieden werden.</p>
<p>Indikator 10.11.1 (IGI 10.11.2) Ernteverfahren optimieren die Verwendung von Waldprodukten und marktfähigen Materialien aus dem Wald. > Nachweis: Waldbegehung</p>
<p>Indikator 10.11.2 (IGI 10.11.4) Bei der Holzernte werden zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere und Pflanzen geeignete Massnahmen ergriffen. > Nachweis: Interview, Waldbegehung</p>
<p>Indikator 10.11.3 (IGI 10.11.5) Es müssen Erntereste im Bestand verbleiben, so dass die Nährstoffversorgung längerfristig nicht gefährdet wird. Im steilen* Gelände sollen so viele Erntereste verbleiben, dass sie kein Sicherheitsrisiko verursachen.> Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung</p>
<p>Indikator 10.11.4 (IGI 10.11.6) Für Maschinen und Geräte sind Sonderkraftstoffe* und biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden, falls solche gemäss den Vorgaben der Maschinenhersteller zulässig und für die Maschinen verträglich sind. Kann eine Maschine nicht so umgerüstet werden, dass sie mit biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden kann, so wird dies gegenüber dem Forstbetrieb* durch den Hersteller der Maschine nachgewiesen. > Nachweis: Dokumente, Interview</p>

Indikator 10.11.5 (IGI 10.11.7) Die Eigenbewirtschafter und im Wald Beschäftigten* insbesondere Maschinenführer kennen die Notfallmassnahmen, um unbeabsichtigt ausgelaufenes Öl und ausgelaufene Chemikalien zu binden und zu beseitigen.> Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung

Indikator 10.11.6 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen dürfen höchstens 2% der Bewirtschaftungseinheit*, resp. bei Gruppenzertifizierungen 2% bezogen auf das einzelne Gruppenmitglied, einnehmen.
> Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung

Indikator 10.11.7 Die Bewirtschaftungsziele* der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind in der Planung dargestellt. > Nachweis: Dokumente, Interview

Indikator 10.11.8 Diese Kulturen liegen nicht in ökologisch sensiblen Gebieten.
> Nachweis: Dokumente, Interview

Kriterium 10.12 Der Forstbetrieb* entsorgt Abfälle in einer umweltverträglichen Art und Weise.

Indikator 10.12.1 Das Einsammeln, Aufnehmen, Transportieren und entsorgen von Abfallmaterial muss umweltfreundlich erfolgen, um Umweltwerte* zu erhalten. > Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung

6. Begriffserklärungen, Glossar, Definitionen

Adaptives Management: Systematischer Prozess, in dem das Management kontinuierlich auf Basis von Erfahrungen und Erkenntnissen dauernd verbessert wird.

Altholzinsel: Waldbestand oder kleine Baumgruppe in fortgeschrittenem Alter, mit hohem Anteil an Alt- bzw. Biotopbäumen*, die bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. In der Regel 0,2–5 (-20) ha gross. Im Gegensatz zu Reservaten sind Altholzinseln keine langfristig* ortsfest bestimmte Flächen. Sie werden nach dem biologischen Zerfall der Bäume wieder aufgegeben, d.h. in die normale Bewirtschaftung integriert, und durch andere geeignete Baumgruppen bzw. Bestände in der Nähe ersetzt. [BAFU]

Bedeutsam: Drei anerkannte Vorgehensweisen für die Bestimmung und Ausscheidung von HCV 1, 2, und 6 von Prinzip 9 sind

- a) anerkannter Schutzstatus von internationaler Naturschutzorganisation wie IUCN oder BirdLife international,
- b) anerkannter Schutzstatus von nationaler oder regionaler Behörde,
- c) freiwillige Ausscheidung des Forstbetriebes auf der Basis von Unterlagen oder eigenem Wissen

Bedrohte Art: Siehe gefährdete Art

Befahren (von Waldboden): Betrifft Fahrzeuge jeglicher Art mit Eigenantrieb und mehr als einer Achse.

Beschäftigte: Sind Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher und privater Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende, inkl. Teilzeit- und saisonal Angestellte aller Berufsgattungen und Organisationsformen namentlich Angestellte von Selbständigerwerbenden, Forstunternehmen, Akkordanten und Subakkordanten.

Beschwerde: Unter Beschwerde wird eine schriftliche oder mündliche Unzufriedenheitsäusserung verstanden, die an die zuständige Person oder Instanz gerichtet ist. Mit dem Begriff ist hier nicht das Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Massnahmen von Gerichten und Behörden gemeint.

Bestmögliche Information: Inventare, wissenschaftliche Studien, Unterlagen, Expertenmeinungen, Ergebnisse aus Felduntersuchungen sowie aus Befragungen von Akteuren in der grösstmöglichen Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, und/oder Relevanz, die mit vertretbarem Aufwand und Kosten unter Beachtung von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung und des Vorsorgeprinzips* erreicht werden können.

Bewirtschaftungseinheit: Klar umgrenztes, zur FSC-Zertifizierung vorgeschlagenes Gebiet (bzw. Gebiete), das mit klaren, langfristigen, in einer Managementplanung* festgehaltenen Managementzielen* behandelt wird. Berücksichtigt sind

- innerhalb des Gebiets oder daran angrenzend: alle Flächen und Anlagen, die dem Forstbetrieb* gehören, unter seiner Bewirtschaftung stehen oder von ihm oder für ihn betrieben werden zwecks Beitrag zu den Managementzielen*;
- ausserhalb des Gebiets und nicht daran angrenzend: alle Flächen und Anlagen, die vom Forstbetrieb* oder für ihn ausschliesslich zwecks Beitrag zu den Managementzielen* betrieben werden.

Bewirtschaftungstätigkeiten: Alle Arbeiten und praktischen Massnahmen einer FSC konformen Waldbewirtschaftung.

Bewirtschaftungsziel: Absicht der Bewirtschaftungstätigkeit des Forstbetriebes* auf einer bestimmten Fläche.

Biodiversität: Vielfalt der Ökosysteme*, der Arten und der Erbanlagen (Gene).

Biologische Bekämpfung: Allgemein versteht man hierunter Lebewesen, die zur aktiven Bekämpfung schädlicher Organismen eingesetzt oder zu deren Regulierung spezifisch gefördert werden. Im Sinne dieses Standards wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschliesslich Viren als biologische Bekämpfungsmassnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Massnahmen wie beispielsweise die Förderung oder Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (z.B. Vögel, Ameisen).

Biologische Vielfalt: Siehe Biodiversität

Biotop= Lebensraum= Habitat: Lebensraum einer Lebensgemeinschaft mit typischen Umweltbedingungen. Gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz, (NHG; SR 451) auch Synonym von Lebensraum. (Quelle: Based on the Convention on Biological Diversity, Article 2).

Biotopbaum: Lebender Baum mit besonderen, ökologisch wertvollen Strukturen, der anderen Organismen als Lebensraum (Habitat*) oder Nahrungsquelle dient (z. B. Spechthöhlen, Totäste, Stammbrüche und Stammfäulen, Pilzkonsolen, Blitzschäden, Risse und Spalten).

Biotopvernetzung: s. Vernetzung.

Chain-of-Custody (Handels- und Verarbeitungskette): Gesamtheit der Produktionsstufen vom FSC Rohholz bis zum fertigen FSC Holzprodukt. Für ein FSC- Endprodukt müssen Weiterverarbeiter und Händler lückenlos eine gültige Zertifizierungsnummer haben. (Sie kann jederzeit auf www.info.fsc.org auf Holzart, Produkt und Gültigkeit geprüft werden.)

CITES: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (deutsch: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, kurz: Washingtoner Artenschutzübereinkommen*)

Dickungsstadium: Im LFI werden aufgrund des dominanten Brusthöhendurchmessers (Ddom) die Entwicklungsstufen Jungwuchs/Dickung (<12 cm), Stangenholz (12--30 cm), schwaches (31--40 cm), mittleres (41--50 cm) und starkes Baumholz (>50 cm) unterschieden.

Dünger: Mineralische oder organische Substanzen, um das Pflanzenwachstum zu steigern.

Erhebliche negative Auswirkungen: Schwerwiegende negative wirtschaftliche, soziale oder ökologische Effekte der Waldbewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung*. Z.B. Instabilität des Schutzwaldes durch Nichtbewirtschaftung -> Gefährdung der Sicherheit

EUTR: Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Kurzform: Holzhandelsverordnung (engl. European Timber Regulation EUTR).

Existenzminimum: Gesamtheit der Mittel, welche zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse notwendig sind, um physisch überleben zu können (Nahrung, Kleidung, Wohnung und medizinische Notfallversorgung). Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, 2016).

Externe Effekte: Positive und negative Auswirkungen von Massnahmen auf Stakeholder, die nicht direkt in diese Massnahmen involviert sind, sowie auf natürliche Ressourcen oder die Umwelt. Diese Auswirkungen werden gewöhnlich in den Buchhaltungssystemen nicht berücksichtigt, was dazu führt, dass der Marktpreis des Produktes, das aus diesen Massnahmen hervorgeht, nicht die tatsächlichen Kosten oder Nutzen widerspiegelt. (Quelle: FSC 2011).

Feinerschliessung: Als Ergänzung zur Groberschliessung (lastwagenbefahrbare Wege) angelegte Pflege- und Rückegassen. Dazu zählen Maschinenwege, Rückegassen, Seilschneisen und Reistzüge.

Forstbetrieb: Eine Organisationseinheit, die als öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche juristische oder natürliche Person Wälder unter einheitlicher strategischer und operativer Führung bewirtschaftet. Ein Forstbetrieb* kann aus einem oder mehreren Waldeigentümern bestehen. Im vorliegenden Standard ist es der Halter des Zertifikates, der auf www.info.fsc.org gelistet ist.

FMU (Forest Management Unit): Forstliche Betriebsfläche eines Waldeigentümers.

fremde Art (Neobiota): Als "Neobiota" werden Organismen zusammengefasst, die in einem bestimmten Gebiet (z.B. in der Schweiz) nicht heimisch sind und die erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in dieses Gebiet gelangt sind und dort wild leben oder gelebt haben.

FSC-Pestizid-Richtlinien: FSC Pesticides Policy FSC-POL-30-001. Dazu gehört die Liste der verbotenen, 'besonders gefährlichen' Pflanzenschutzmittel: FSC-STD-30-001a.

Gefährdete (bedrohte*) Art: Art, die in der Roten Liste* in der Gefährdungskategorie VU (verletzlich), EN (stark gefährdet) oder CE (vom Aussterben bedroht) eingestuft ist. (Die Kategorien NT (potenziell gefährdet) und LC (nicht gefährdet) gehörten nicht zur Roten Liste*, auch wenn sie im gleichen Dokument stehen.)

Genotyp: Genetische Beschaffenheit eines Organismus. Diese kann innerhalb einer Art von Ort zu Ort variieren (lokaler Genotyp).

Gentechnisch veränderte Organismen: Organismen, deren Erbmateriale durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt. (Quelle: FSC-POL-30-602 FSC Interpretation on Genetically Modified Organisms).

Geschäftspraktiken (engl. Codes of practice): Umfassen die Begleitpapiere und Handelsgebräuche der normalen Geschäftsabläufe.

Gewerkschafts-Organisation: Eine Gewerkschaft ist eine Vereinigung von in der Regel Arbeitnehmenden zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen (UNIA, GBI).

Gewohnheitsrecht: Als Gewohnheitsrecht gelten die Rechtsnormen, die infolge ihrer langjährigen Anwendung durch die Behörden und ihrer Anerkennung durch die Behörden und die betroffenen Rechtsgenossen unter bestimmten Voraussetzungen als ungeschriebenes Recht Geltung haben (nach: Häfelin / Müller: Verwaltungsrecht).

Habitat: Siehe Biotop.

Heimische Art/ Baumarten: Eine Art, die in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet lebt

Hiebsatz: Jährliche planmässige Holznutzung für die bewirtschaftete Waldfläche auf nachhaltiger Basis.

HCV: Siehe: Hohe Schutzwerte (HCV High Conservation Value)

Hoher Schutzwert (HCV High Conservation Value): Die 'Hohen Schutzwerte' (HCV) lösen in der Version 5 der FSC-Prinzipien und -Kriterien (P&C V5) die 'Wälder mit Hohem Schutzwert' der Version 4 (P&C V4) ab. Sie umfassen die nachfolgenden Schutzwerte*. Nicht alle Schutzwerte* werden im nationalen Standard der Schweiz berücksichtigt, da nicht alle vorkommen.

HCV* 1 Artenvielfalt: Auf globaler, regionaler* oder nationaler Ebene bedeutsame* Konzentrationen von biologischer Vielfalt*, einschliesslich endemischer Arten und seltener*, bedrohter* oder gefährdeter* Arten.

HCV* 2 Ökosysteme und Mosaik auf Landschaftsebene: Unversehrte Waldlandschaften, grosse Ökosysteme auf Landschaftsebene und Mosaik von Ökosystemen, welche auf globaler, regionaler* oder nationaler Ebene bedeutsam sind und welche lebensfähige Populationen* der grossen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlichen Verteilungs- und Häufigkeitsmustern beinhalten.

⇒ Der HCV 2 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil intakte Waldlandschaften in der erforderlichen Grösse (500 km²) nicht vorkommen und grosse Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaik in der Regel bedeutende Nichtwald-Anteile aufweisen, auf welche der Forstbetrieb* keinen Einfluss hat.

HCV* 3 Ökosysteme* und Habitate*: Seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme*, Habitate* und Rückzugsgebiete*.

HCV* 4 Wesentliche Ökosystemleistungen*: Grundlegende Ökosystemleistungen* in wichtigen Bereichen, z.B. Schutz von Wasserfassungen und Schutz vor Erosion von empfindlichen Böden und Hängen.

HCV* 5 Bedürfnisse der Bevölkerung: Orte und Ressourcen, die elementar sind zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung* oder indigener Völker* (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser, etc.), identifiziert unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* oder indigenen Völker*.

⇒ Der HCV 5 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil indigene Völker* nicht vorkommen und die mit dem Wald verbundenen Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung* im HCV 4 aufgenommen sind.

HCV* 6 Kulturelle Werte: Stätten, Ressourcen, Habitate* und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser/sakraler Bedeutung für die traditionelle Kultur der lokalen Bevölkerung* oder indigener Völker*, identifiziert unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* oder indigenen Völker*.

ILO: Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (engl.: International Labour Organisation).

ILO-Kernarbeitsnormen: Acht Übereinkommen der ILO* werden als Kernarbeitsnormen bezeichnet. Gegliedert nach den vier Grundprinzipien:

- Organisationsfreiheit: Konvention 87 (1948) und 98 (1949)
- Abschaffung der Zwangsarbeit: Konvention 29 (1930) und 105 (1957)
- Gleichberechtigung/ keine Diskriminierung: Konvention 100 (1951) und 111 (1958)
- Kinderarbeit: Konvention 138 (1973) und 182 (1999)

Indigene Völker: Es gibt auf dem Gebiet der Schweiz keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4):

Indikator: Ein quantitativer oder qualitativer Kennwert, der gemessen oder beschrieben werden kann und der hilft zu beurteilen, ob der Forstbetrieb* die FSC-Kriterien erfüllt. Indikatoren und die zugehörigen Schwellenwerte definieren somit die Ansprüche von FSC an den Forstbetrieb* und sind die primären Beurteilungskriterien bei den Audits.

Intensität: Eine Mass der Stärke oder der Kraft von Bewirtschaftungstätigkeiten.

Integrierte Schädlingsbekämpfungsmassnahme: Zur Schädlingsbekämpfung können alle möglichen Mittel auch chemische eingesetzt werden (so viel wie nötig). Die chemische Bekämpfung im Wald ist in der Schweiz nach Gesetz verboten, nicht so in der Landwirtschaft.

Invasiv / Invasivität: Eigenschaft einer Art, sich rasch ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auszubreiten. Invasive fremde Arten können das ökologische Beziehungsgefüge der einheimischen Arten verändern und das Funktionieren des Ökosystems* oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigen.

Invasive Neophyten: Es sind fremde Pflanzen der Schwarzen Liste und der Beobachtungsliste (Watch-List) (www.infoflora.ch). Die Listen der invasiven Neophyten umfassen, ausgehend vom heutigen Kenntnisstand, Pflanzen mit einem hohen bis mittleren Ausbreitungspotenzial in der Schweiz. Zudem ist der Schaden in den Bereichen Biodiversität*, Gesundheit und/oder Ökonomie hoch bis mittel. Vorkommen und Ausbreitung dieser Arten müssen verhindert werden.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten: Möglichkeiten der Organisation, Einfluss zu nehmen.

Kahlschlag: Als Kahlschlag wird beurteilt:

- Räumung ohne gesicherte Verjüngung auf einer Fläche von über 1.0 ha,
- Saumhiebe ohne gesicherte Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind,
- durch Verjüngungsschläge entstandene, zusammenhängende Waldflächen im Jungwuchs- und Dickungsstadium* von über 10 ha.

Konflikt: Ausdruck der Unzufriedenheit einer Person oder Organisation im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungstätigkeit oder mit der Vereinbarkeit mit den Prinzipien und Kriterien von FSC, der als Beschwerde* an den Forstbetrieb herangetragen wird und auf den eine Reaktion erwartet wird. Ein Konflikt, der seit Empfang der Beschwerde* seit mehr als 6 Monate andauert, ist von erheblicher Dauer. Konflikte von erheblichem Ausmass betreffen die Gesetze und die Gewohnheitsrechte* der lokalen Bevölkerung.

Kriterium: Eine konkrete Formulierung, um zu beurteilen, ob ein Teilaspekt des Prinzips (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht. (Quelle: FSC-STD-01-001 V4-0).

Kulturell angepasst: im Einklang mit den Gepflogenheiten, Werten, Befindlichkeiten und Lebensweisen der Zielgruppe.

Landschaftswerte: Werte einer Landschaft. Gewisse Landschaftswerte sind eng mit den physischen Eigenschaften der Landschaft verbunden, so etwa das Landschaftsbild oder der Wert für die Wirtschaft, Erholung oder Versorgung. Andere Landschaftswerte wie deren Schönheit oder der spirituelle Wert sind eher von der persönlichen Wahrnehmung und der sozialen Prägung beeinflusst als von den physischen Eigenschaften der Landschaft.

Langfristig: Länger als 20 Jahre

Leitbild: Instrument, um die Unternehmensphilosophie (Unternehmensziele) allen Mitarbeitern und der Umwelt zu vermitteln. Es wird schriftlich fixiert. Das Leitbild formuliert kurz und prägnant die strategischen Ziele eines Unternehmens.

Lokale Bevölkerung: Bevölkerung, die in der Nähe der Bewirtschaftungseinheit* ansässig ist, die einen massgeblichen Einfluss auf die Bewirtschaftung oder die Umweltwerte* der Bewirtschaftungseinheit* hat oder die durch die Bewirtschaftungseinheit* oder deren Bewirtschaftung massgeblich beeinflusst wird. (Hinweis: Im Sinne des schweizerischen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung*.)

Managementplanung: Zusammenstellung von Dokumenten, Berichten, Rapporten und Karten, welche die Bewirtschaftungstätigkeiten* durch den Forstbetrieb* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit (und in Relation mit dieser) beschreiben, erklären und regeln. Dazu gehören auch Leitbild* und Betriebsziele. (Quelle: FSC 2011).

Managementziel: Ziel der Managementplanung* und im Leitbild* festgehalten, oft Betriebsziel genannt.

Massgebende Gesetze: Das massgebende Recht umfasst vom Gesetzgeber erlassenes Recht, Richterrecht, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien.

Mindestlohn: Höhe des Gehaltes aus der Erwerbstätigkeit, welche benötigt wird, um das Existenzminimum* sicherstellen zu können. Diese minimale Gehaltshöhe ist branchenabhängig und ist in der Schweiz nicht gesetzlich verankert.

Minimale Ausbildung: Sie ist ein Ausbildungslehrgang für Waldarbeiten inklusive Sicherheit, und heisst Modul E28 oder Basiskurs.

Mittelfristig: 5-20 Jahre

Monitoring: Systematische Erfassung, Messung, Beobachtung, Überwachung von Zuständen und Prozessen.

National prioritäre Art (NPA): Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Flechten, die gefährdet* sind und/oder für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Die im Jahr 2011 vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit Spezialisten erstellte «Liste der National Prioritären Arten» enthält 3606 Arten, deren Erhaltung als prioritär eingestuft wird. Davon wurden 1583 Arten als Waldarten definiert.

National prioritäre Waldgesellschaften: Waldgesellschaften*, die in der Schweiz gefährdet* sind und/oder für deren Erhalt die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Die Priorisierung erfolgt aus dem kombinierten Blickwinkel der Verbreitung und Gefährdung in der Schweiz sowie der europäischen Verantwortung. Die Liste der National Prioritären ist vom BAFU zusammengestellt worden (Biodiversität* im Wald: Ziele und Massnahmen, 2015, Anhang 2). Als national prioritär gelten die Waldgesellschaften* mit den Prioritätsgraden 1-4. Diese machen einen Anteil von ca. 15 % der Waldfläche aus.

Naturgefahren: Naturereignisse wie Lawinen, Hangrutsch, Erosion, Steinschlag und Murgänge, sofern sie Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährden nach Art. 19 WaG, Art. 42 WaV (siehe auch Waldgesetz und Schutzwald).

Naturnaher Wald: Wald, der sich überwiegend aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft* zusammensetzt und dessen Strukturen und Prozesse denjenigen des Naturwaldes nahekomen.

Naturnaher Waldbau: Bewirtschaftung, die den naturnahen Wald als Ziel hat, sowie nach Möglichkeit mit Naturverjüngung arbeitet und die sowohl einen nachhaltigen ökologischen als auch einen ökonomischen und sozialen Nutzen erbringen kann.

Naturnähere Bedingungen / naturnäherer Zustand: Im Zusammenhang mit diesem Standard und der Anwendung von Renaturierungsmassnahmen ermöglichen es Begriffe wie „naturnähere Bedingungen“ oder „natürliches Ökosystem“, Flächen so zu bewirtschaften, dass bestimmte heimische Arten begünstigt oder wiederangesiedelt werden und entsprechende Lebensgemeinschaften so bewirtschaftet werden, dass sie für den entsprechenden Ort typische Ökosysteme bilden. (Quelle: FSC 2011).

Natürliche Waldgesellschaft: Diejenige Waldgesellschaft*, die sich unter den gegebenen Standortbedingungen natürlicherweise in ihrer Baumartenzusammensetzung und Struktur einstellen würde. Sie setzt sich aus heimischen* Baumarten zusammen (inkl. Sukzessionsstadien).

Naturwaldreservat (Totalwaldreservat): Waldreservat, in dem der Wald sich natürlich entwickeln kann, weil auf forstliche Eingriffe verzichtet wird.

Nichtholzprodukte: Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschliesslich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (z.B. Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (z.B. Beeren, Pilze, Wildfleisch). Auch diese Nebenprodukte können FSC-zertifiziert werden. Es bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer. (FSC 2011).

Nutzungsrechte: Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Gewohnheiten bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz- und Streunutzungsrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (z.B. Bodenschätze und Deponien), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein.

nützlicher Frist, inert: Ohne ungerechtfertigte Verzögerung

Öffentlich verfügbar: Für jedermann zugänglich oder einsehbar

Ökosystem: Lebensgemeinschaft aus allen Organismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen.

Ökosystemleistung: Leistungen des Ökosystems, von welchen der Mensch profitiert. Diese beinhalten:

- Basis-Ökosystemleistungen wie Nährstoffkreisläufe, Bodenbildung, Sauerstoff- und Biomasseproduktion
- Versorgungsleistungen wie Nahrung, Holz, Bestäubung und sauberes Wasser;
- Regulierungsleistungen Schutz gegen Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Murgang, Erosion, Dürre, Klimaextreme, Schädlingsbekämpfung
- Kulturelle Ökosystemleistungen wie Erholung, Naturerlebnis, Bildung Ästhetik

Pestizid / Pflanzenschutzmittel: Substanz oder Präparat, die oder das zubereitet oder angewendet wird zum Schutz von Pflanzen, Holz oder pflanzlichen Produkten vor Schädlingen, zur Schädlingskontrolle, oder zur Unschädlichmachung von Schädlingen. Diese Definition umfasst Insektizide, Rodentizide, Acarizide, Molluscizide, Larvaezide, Fungizide und Herbizide (Quelle: FSC-Pestizid-Richtlinie / Pesticides Policy FSC-POL-30-001 FSC).

Plantagen: Baumbestockung aus einer einzigen Baumart (Monokultur), die mit landwirtschaftlichen Methoden (Bodenbearbeitung, maschinelle Pflanzung, Düngung) begründet, mit schematischen Durchforstungen gepflegt und in relativ kurzem Produktionszeitraum bewirtschaftet wird.

Population: Gesamtheit der Individuen einer Art, die in einem (mehr oder weniger abgeschlossenen) Lebensraum leben und eine natürliche Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.

Prinzip: Oberste Hierarchiestufe nach der der FSC-Standard aufgebaut ist. Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für, im Falle des FSC, nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Prioritäre Art / prioritäre Waldgesellschaft: siehe national* prioritäre Art/Waldgesellschaft

Ratifiziert: Die Ratifizierung macht eine Vereinbarung für die Schweiz gültig und verpflichtend (Quelle: FSC 2011).

Regionale Ebene: Betreffend der HCV* ist das die Ebene zwischen der globalen und der nationalen Ebene.

Reinbestände, gleichaltrige: Waldbestände, die (zu mindestens 90%) aus nur einer Baumart bestehen und aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung sehr strukturarm sind.

Resilienz: Fähigkeit eines Ökosystems*, angesichts von ökologischen Störungen seine grundlegende Organisationsweise zu behalten und weiter zu entwickeln, anstatt in einen qualitativ anderen Systemzustand überzugehen. (Wikipedia)

Risiko: Eintrittswahrscheinlichkeit einer möglichen negativen Auswirkung auf den Wald. Da nicht alle Einflussfaktoren bekannt sind, bzw. vom Zufall abhängen sind die Folgen nicht einfach festzulegen. (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Risiko>).

Rote Liste: Seit 1993 von der Weltnaturschutzunion (IUCN) in unregelmässigen Abständen herausgegebene, offizielle Listen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Neben dieser globalen Roten Liste geben die Länder nationale Listen heraus. In der Schweiz ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Roten Listen zuständig.

Reservatsfläche: Fläche von Naturwald*- und Sonderwaldreservat*.

Rotte: Wuchsgemeinschaft von Bäumen, die kleinflächig gedrängt stehen, unterschiedliche Baumhöhen und einen gemeinsamen, langen Kronenmantel aufweisen (MAYER und OTT 1991).

Rückzugsgebiet (auch Refugium): Isoliertes Gebiet, in welchem Habitatveränderungen, typischerweise durch Klimaveränderungen oder Störungen, z.B. durch den Menschen verursacht, nicht stattgefunden haben und wo für die Region typische Pflanzen und Tiere überleben können (Quelle: Glen Canyon Dam, Adaptive Management Program Glossary, gemäss Glen Canyon Dam Website).

Schlichtungsprozess: aussergerichtliches Verfahren, das Personen mit unterschiedlichen Meinungen zu einem Gespräch zusammenführt und zu gemeinsamen Abmachungen führt. (Quelle: FSC-PRO-01-005 V3-0 Processing Appeals).

Schutzwerte: Arten, Lebensräume, Landschaften, kulturelle Werte

Schutzgebiete: Definierte Lebensräume (Gebiete), welche in erster Linie so gepflegt werden, dass Arten, Lebensräume oder Ökosysteme erhalten werden. In der Schweiz haben sie in der Regel einen juristischen Schutzstatus.

Seltene Art: Art, die nur über sehr kleine Populationen* und/oder über ein sehr kleines, in manchen Fällen räumlich stark fragmentiertes Besiedlungsareal verfügt. Die Gründe für die Seltenheit können natürlich sein (sehr spezialisierte Arten, Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes) oder menschengemacht sein (Zerstörung von Lebensräumen). Fast alle seltenen* Arten sind auch gefährdet*.

Sonderkraftstoff: ist ein benzolfreies Kraftstoffgemisch, das die gesundheitliche Belastung des Motorsägenführers und negative Einflüsse auf die Umwelt mindert. Kann in allen Zweitaktmotoren verwendet werden.

Sonderwaldreservat: Waldreservat, in dem gezielt eingegriffen wird, um bestimmte Lebensräume und Zielarten* zu erhalten und zu fördern.

Stakeholder, betroffene: Jede Person oder Gruppen von Personen, die von Auswirkungen der Aktivitäten des Forstbetriebs* betroffen sind.

Stakeholder, interessierte: Person, Gruppe von Personen oder Einheit, die an den Aktivitäten des Forstbetriebs* betroffen sind oder von der bekannt ist, dass sie interessiert ist. Beispiele interessierter Stakeholder: Natur- und Umwelt Organisationen, Gewerkschaften, Behörden, FSC Schweiz, Experten für besondere Themen, z.B. zu Hohen Schutzwerten* (HCV*).

Standortgerecht: Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort ausüben.

Standortheimisch: Sind die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.

steiles* Gelände: Holzbringung nur mit Seilkran oder Helikopter möglich

Totholz: abgestorbenes Holz, stehend (Trockenholz, Dürrständer) oder liegend (sog. Moderholz), oder als Baumstumpf. Etwa ein Viertel der bei uns im Wald lebenden Arten benötigt Totholz, unter anderem über 1300 Käfer- und über 2700 Grosspilzarten, ausserdem Moos-, Flechten-, Insekten-, Säugetier- und Vogelarten. Die Totholzmenge ist das Holzvolumen von stehendem und liegendem Totholz, das nach Methode LFI3 erfasst wird. Für stehende Bäume und Sträucher ab 12 cm BHD wird das um Schaftbrüche reduzierte Schaftholzvolumen und bei liegendem Totholz das Derbh Holz (ab 7 cm Durchmesser) ausgewiesen. Asthaufen sind nicht eingeschlossen.

UIR: Umfang*, Intensität*, Risiko* (englisch. SIR), siehe die individuellen Begriffe mit Stern

Umfang: Mass der Grösse in Zeit und Raum (Quelle: FSC 2011).

Umweltwerte: Nach FSC relevante Teile / Kompartimente der biophysikalischen Umwelt, sowie der Umwelt des Menschen:

- Ökosystemfunktionen (einschliesslich C-Sequestrierung und Speicherung)
- Biodiversität*
- Wasserressourcen/Wasserhaushalt
- Böden
- Atmosphäre/Klima
- Landschaftswerte (einschliesslich kultureller und spiritueller Werte)

Der konkrete Wert, den diese Kompartimente einnehmen, hängt jeweils von der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab. (Quelle: FSC 2011).

Vernetzung (auch Biotopvernetzung): Besteht aus einem Netz von Lebensräumen einer Art sowie Trittsteinbiotopen und Korridoren dazwischen, welche das Überleben von Populationen* einer Art und deren Genaustausch untereinander sichern. Sie funktioniert dann, wenn ausreichend Lebensräume einer Art vorhanden sind und die dazwischen liegenden Flächen für Individuen der Art überwindbar sind.

Vertrauliche Information: Private Angaben, Daten und Inhalte, die bei einer Veröffentlichung den Forstbetrieb, seine Geschäftsinteressen oder seine Beziehungen zu Stakeholdern, Kunden und Mitbewerbern gefährden. (Quelle: FSC 2014).

Vorgabe überprüfbar: Reproduzierbare Grösse oder nachmessbarer Parameter

Vorsorgeprinzip: Prinzip, gemäss welchem Massnahmen zur Schadensverhinderung und Risikovermeidung ergriffen werden, sobald Anhaltspunkte für eine ernsthafte oder irreversible Gefährdung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit gegeben sind.

Waldbau, waldbaulich: Bezeichnet die Lenkung der Waldentwicklung durch menschliche Eingriffe zur Erreichung bestimmter Ziele.

Waldbewirtschaftungsplan: Forstliche Planung zur nachhaltigen Bewirtschaftung gemäss den amtlichen Vorgaben (wenn vorhanden) und Anhang E.

Waldgesellschaft: Ein anhand seiner Waldvegetation (Artenkombination) und Standort charakterisier- und abgrenzbarer Waldtyp. In der Schweiz unterscheidet man 121 Waldgesellschaften mit zahlreichen regionalen und lokalen Varianten.

Wirtschaftliche Tragfähigkeit: Die Fähigkeit, sich als relativ unabhängige soziale, ökonomische oder politische Einheit zu entwickeln und zu überdauern. Ökonomische Tragfähigkeit kann Rentabilität benötigen, ist jedoch nicht damit gleichzusetzen. (Quelle: as provided on the website of the European Environment Agency).

Zielart: Für die bestimmte Zielart besteht die Absicht, sie zu schützen oder zu fördern, z.B. national prioritäre Art.

Zustimmung: Die freiwillige, vorgängige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung (englisch: free, prior and informed consent, FPIC) ist ein statuiertes Rechtsprinzip von der UNO für indigene Völker. Sie ist anwendbar auf Personen oder Gemeinschaften.

7. Anhänge

Anhang A:	Massgebende Gesetze am 10.03.2019	Prinzip 1
Anhang B:	Aus- und Weiterbildung für die Waldarbeit	Prinzip 2
Anhänge E-F-G:	Elemente der Managementplanung*, Revisionsturnus und Anforderungen an das Monitoring	P7 und P8
Anhang I (H):	Rahmenkonzept der zu erwartenden HCV in der Schweiz (enthält Strategie zur Erhaltung der HCV)	Prinzip 9

Anhang A (Prinzip 1): Massgebende Gesetze am 10.03.2019

Gesetzliche Bestimmungen	Bund	Quelle	Artikel
Waldgesetz, WaG	CH	https://www.admin.ch/ch/d/sr/c921_0.html	921.00
Waldverordnung, WaV	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19920310/index.html	921.01
Loi sur la chasse (LChP)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19860156/index.html	922.00
Loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/45.html#451.0	451
Loi sur l'aménagement des cours d'eau (LACE)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/72.html#721.0	721.100
Loi fédérale sur la protection de l'environnement /dt: UVG	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19830267/index.html	814.01
Verordnung über Belastungen des Bodens	CH	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19981783/index.html	814.12
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)	CH	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910022/index.html	814.20
Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim/dt: ChemRRV)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20021520/index.html	814.81
Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung)	CH	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141858/index.html	814.600
Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W)	CH	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20041561/index.html	814.812.36
Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20101847/index.html	916.20
Loi sur les subventions (Lsu)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19900241/index.html	616.1
Ordonnance sur le matériel forestier de reproduction	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19940363/index.html	921.552.1
Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19660144/index.html	451
Ordonnance sur le matériel forestier de reproduction	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19940363/index.html	921.552.1
Loi fédérale sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce (Loi sur le travail, LTr1)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19640049/index.html	822.11
Ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20000832/index.html	822.111
Ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20000835/index.html	822.112
Ordonnance 3 relative à la loi sur le travail (OLT 3)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19930254/index.html	822.113
Ordonnance 4 relative à la loi sur le travail (OLT 4) (Entreprises industrielles, approbation des plans et autorisation d'exploiter)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19930255/index.html	822.114
Ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (Ordonnance sur la protection des jeunes travailleurs OLT5)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20070537/index.html	822.115
Loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes, (Loi sur l'égalité, LEg)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19950082/index.html	151.1
Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19910022/index.html	814.20
Loi fédérale sur la pêche (LFSP)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19910137/index.html	923
Loi fédérale sur le Parc national suisse dans le canton des Grisons (Loi sur le Parc nat.)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19800379/index.html	454
Loi fédérale sur la réduction des émissions de CO2 (Loi sur le CO2)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20091310/index.html	641.71
Loi fédérale sur la protection contre les substances et les préparations dangereuses (LChim)	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19995887/index.html	813.1
Ordonnance sur la déclaration concernant le bois et les produits en bois	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20092250/index.html	944.021
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire	CH	https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19790171/index.html	700

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	AI	https://www.ai.ch/@_@search?SearchableText=Einf%C3%BChrungsge-setz+zum+Bundesgesetz+%C3%BCber+den+Umwelt-schutz&path=%2Fai%2Fplatform%2Fthemen%2Fstaat-und-recht%2Fgesetzes-sammlung&facet=true&facet.field=portal_type&facet.field=site_area https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830267/index.html	814.01
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=5&showbackbutton=2	814.010
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=5&showbackbutton=3	814.300
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=5&showbackbutton=4	814.310
Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=6&showbackbutton=1	913.020
Alpgesetz	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=6&showbackbutton=1	916.500
Verordnung zum Alpgesetz	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=6&showbackbutton=2	916.510
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=6&showbackbutton=3	921.000
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=6&showbackbutton=4	921.010
Jagdgesetz (JaG)	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=6&showbackbutton=5	922.000
Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=6&showbackbutton=6	922.010
Baugesetz (BauG)	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=4&showbackbutton=1	700.000
Verordnung zum Baugesetz (BauV)	AI	http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/gesetzeskapitel/welcome.php?gesetzes_kapitel_id=4&showbackbutton=1	700.010
Verordnung zum kantonalen Waldgesetz	AR	http://faolex.fao.org/docs/pdf/swi81759.pdf	931.11
Gesetz über den Wald	AR	http://faolex.fao.org/docs/pdf/swi81747.pdf	931.1
Wasserbauverordnung (WBauV)	AR	http://faolex.fao.org/docs/pdf/swi81755.pdf	741.11
Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG)	AR	http://faolex.fao.org/docs/pdf/swi81746.pdf	741.1
Verordnung zum Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt und Gewässerschutzverordnung; UGsV)	AR	http://faolex.fao.org/docs/pdf/swi81786.pdf	814.01
Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1762	931.100
Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1397	931.110
Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1568	931.111
Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/505	933.100

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie zum kantonalen Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/506	933.111
Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2320	785.110
Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR)	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2293	781.200
Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR)	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2461	781.211
Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [1] * (Baugesetz, BauG)	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2385	713.100
Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV)	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2136	910.131
Bauverordnung (BauV)	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2554	713.121
Abfall	AG	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2554	713.121
Kantonales Waldgesetz (kWaG)	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/240	570
Kantonale Waldverordnung (kWaV)	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/2033	570.11
Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/753	570.1
Raumplanungs- und Baugesetz BL	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/1964	400
Raumplanungs- und Bauverordnung BL	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/2032	400.11
Natur- und Landschaftsschutzgesetz BL	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/1373	790
Natur- und Landschaftsschutzverordnung BL	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/344	790.11
Jagdgesetz BL	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/78	520
Jagdverordnung BL	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/1686	520.11
Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG)	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/70	445
Wasserbauverordnung	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/1259	445.11
Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzverordnung)	BL	http://bl.clex.ch/frontend/versions/344	790.11
Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald	BL & BS	http://bl.clex.ch/frontend/versions/22	791.11
Vereinbarung über das Forstamt beider Basel	BL & BS	http://bl.clex.ch/frontend/versions/569	571.12
Abfallverordnung	BL & BS	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/3619	786.100
Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS)	BS	http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4029	911.600
Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt (WaV BS)	BS	http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4182	911.610
Bau- und Planungsgesetz BS	BS	http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4077	730.100
Bau und Planungsverordnung BS	BS	http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4083	730.110
Natur- und Landschaftsschutzgesetz BS	BS	http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4028	789.100
Natur- und Landschaftsschutzverordnung BS	BS	http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2488	789.110
Baumschutzgesetz BS	BS	http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4030	789.700
Baumschutzverordnung BS	BS	http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2445	789.710
Jagdverordnung BS	BS	http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4186	912.210
Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)	BS	http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4237	772.300

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Kantonales Waldgesetz (KWaG)	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/590	921.11
Kantonale Waldverordnung (KWaV)	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/589	921.111
Naturschutzgesetz	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/321	426.11
Naturschutzverordnung (NSchV)	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/898	426.111
Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1358	426.112
Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/591	922.11
Jagdverordnung (JaV)	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1129	922.111
Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/412	922.63
Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/275	821.0
Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/274	821.1
Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)	BE	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/271	822.1
Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.0.1	721.0.1
Reglement über den Natur- und Landschaftsschutz (NatR)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.0.11	721.0.11
Beschluss betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt vom 12. März 1973	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.1.11	721.1.11
Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.1	921.1
Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.11	921.11
Verordnung über die Bekämpfung des Borkenkäfers	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.12	921.12
Reglement über die besonderen Entschädigungen für das Personal des Amts für Wald und Natur	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.27	921.27
Verordnung über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.16	921.16
Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (AGBGBB)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/214.2.1	214.2.1
Verordnung über den Bodenschutz	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/811.11	811.11
Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.1	922.1
Jagdverordnung (JaV)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.11	922.11
Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.21	922.21
Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/710.1	710.1
Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/710.11	710.11
Gewässergesetz (GewG)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/812.1	812.1
Gewässerreglement (GewR)	FR	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/812.11	812.11
Loi sur la faune (Lfaune)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M5 05
Règlement d'application de la loi sur la faune (Rfaune)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M5 05.01
Loi sur les forêts (Lforêts)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M5 10
Règlement d'application de la loi sur les forêts (Rforêts)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M5 10.01
Règlement sur l'emploi des graines et plants forestiers (RGPF)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M 5 10.04
Règlement concernant la circulation des véhicules automobiles et des cyclo-moteurs dans les forêts, sites protégés, secteurs mis à ban et les cultures (RCVF)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M 5 10.08

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Loi sur la biodiversité (LBio)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M 5 15
Règlement d'application de la loi sur la biodiversité (RBio)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M 5 15.01
Loi visant à encourager l'implantation, la sauvegarde et l'entretien de surfaces de compensation écologique (LECE)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M 5 30
Règlement d'exécution de la loi visant à encourager l'implantation, la sauvegarde et l'entretien de surfaces de compensation écologique (RECE)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M 5 30.01
Loi sur l'Organisation de la direction générale de la nature et du paysage (LODNP)	GE	https://www.ge.ch/legislation	M 5 35
Règlement d'application de la loi sur l'Organisation de la direction générale de la nature et du paysage (RODNP)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	M 5 35.01
Loi instituant une commission consultative de la diversité biologique (LCCDB)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	M 5 38
Loi sur la protection des monuments, de la nature et des sites (LPMNS)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	L 4 05
Règlement d'exécution de la loi sur la protection des monuments, de la nature et des sites (LPMNS)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	L 4 05.01
Règlement sur la conservation de la végétation arborée (RCVA)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	L 4 05.04
Règlement relatif à la mise à ban temporaire d'emplacements dignes d'intérêt au titre de la protection de la nature	GE	https://www.ge.ch/legislation/	L 4 05.08
Règlement sur la protection du paysage, des milieux naturels et de la flore (RPPMF)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	L 4 05.11
Loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LaLAT)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	L 1 30
Règlement d'application de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (RaLAT)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	L 1 30.01
Loi sur les eaux (LEaux-GE)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	L 2 05
Règlement d'exécution de la loi sur les eaux (REaux-GE)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	L 2 05.01
Règlement relatif à la renaturation des cours d'eau et des rives (RRCER)	GE	https://www.ge.ch/legislation/	L 2 05.27
Verordnung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1763	VIII B/1/5
Vollzugsverordnung zur Umweltschutz- und zur Gewässerschutzgesetzgebung	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1989	VIII B/1/4/1
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1885	VIII B/21/4
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1350	VIII B/21/1
Raumplanungs- und Baugesetz	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1626	VII B/1/1
Bauverordnung	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1675	VII B/1/2
Vollzugsverordnung zur Jagdgesetzgebung	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1561	VI E/211/4
Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1057	VI E/211/3
Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1791	VI E/211/2
Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1805	VI E/211/1
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1984	IX E/1/1
Verordnung zum kantonalen Waldgesetz	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/869	IX E/1/2
Verordnung über den Arten- und Biotopschutz	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/951	IV G/3/1
Verordnung für die forstliche Planung	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/772	IX E/2/4
Verordnung über den Schutz der Pilze	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1081	IV G/3/3

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Vollzugsverordnung zur Natur- und Heimatschutzgesetzgebung	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1556	IV G/1/3
Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1728	IV G/1/2
Gesetz über den Natur- und Heimatschutz	GL	http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1714	IV G/1/1
Kantonales Waldgesetz (KWaG)	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23373/2/	920.100
Kantonale Waldverordnung (KWaV)	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23369/2/	920.110
Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz (RABzKWaG)	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23370/2/	920.120
Ausführungsbestimmungen betreffend Waldfeststellung	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23368/2/	920.130
Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23363/2/	920.800
Verordnung über die Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung im Wald (VWW)	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23482/2/	740.050
Kantonales Jagdgesetz	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23487/2/	740.00
Kantonale Jagdverordnung (KJV)	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23484/2/	740.010
Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23621/2/	496.200
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23622/2/	496.110
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23624/2/	496.100
Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kt. Graubünden	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23625/2/	496.000
Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG)	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23446/2/	810.100
Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV)	GR	http://www.lexfind.ch/dta/23447/2/	810.110
Loi sur les forêts	JU	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20200&id=26336	921.11
Décret sur les forêts	JU	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20200&id=26334	921.111
Ordonnance sur les forêts	JU	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20200&id=34016	921.111.1
Arrêté définissant des mesures spéciales en faveur de la protection des forêts	JU	http://rsju.jura.ch/extranet/common/rsju/index.html	921.145
Arrêté définissant le taux de subvention des mesures extraordinaires prises pour la conservation de la forêt	JU	http://rsju.jura.ch/extranet/common/rsju/index.html	921.146
Ordonnance concernant les conditions d'emploi de la main-d'œuvre travaillant dans les forêts de la République et Canton du Jura	JU	http://rsju.jura.ch/extranet/common/rsju/index.html	921.472.1
Prescription de service pour les ingénieurs forestiers d'arrondissement	JU	http://rsju.jura.ch/extranet/common/rsju/index.html	921.473.1
Loi sur la chasse et la protection de la faune sauvage	JU	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20201&id=36906	922.11
Ordonnance sur la chasse et la protection de la faune sauvage	JU	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20201&id=34015	922.111
Ordonnance concernant la prévention et l'indemnisation des dommages causés par la faune sauvage	JU	http://rsju.jura.ch/extranet/common/rsju/index.html	922.51
Ordonnance sur l'octroi du permis temporaire de chasser	JU	http://rsju.jura.ch/extranet/common/rsju/index.html	922.31
Loi sur les constructions et l'aménagement du territoire (LCAT)	JU	http://rsju.jura.ch/extranet/common/rsju/index.html	701.1
Ordonnance sur les constructions et l'aménagement du territoire	JU	http://rsju.jura.ch/extranet/common/rsju/index.html	701.11
Ordonnance sur la protection de la nature	JU	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20085&id=37838	451.11
Ordonnance portant application de la loi fédérale sur la protection de l'environnement	JU	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20150&id=26579	814.01
Ordonnance sur la protection des sols	JU	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20150&id=38086	814.12
Ordonnance sur la protection des eaux	JU	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20150&id=26522	814.21

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Kantonales Waldgesetz	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/3088	945
Kantonale Waldverordnung	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/3089	946
Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/2363	709a
Verordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/2939	710
Verordnung zum Schutz der Moore	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/2372	712c
Verordnung betreffend den Pflanzenschutz	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/2185	715
Verordnung zum Schutz der Pilze	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/2186	715c
Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/2189	717
Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/3045	725
Jagdverordnung	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/2655	725a
Planungs- und Baugesetz	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/3216	735
Planungs- und Bauverordnung	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/3215	736
Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz	LU	http://srl.lu.ch/frontend/versions/2491	770
Loi cantonale sur les forêts	NE	http://faolex.fao.org/faolex/index.htm	921.1
Arrêté concernant la lutte antiparasitaire en forêt	NE	http://faolex.fao.org/faolex/index.htm	921.109
Loi sur la protection de la nature	NE	http://faolex.fao.org/faolex/index.htm	461.10
Règlement d'exécution de la loi sur la protection de la nature	NE	http://faolex.fao.org/docs/pdf/swi70926.pdf	461.100
Règlement d'exécution de la loi cantonale sur les forêts (RELCOF)	NE	http://rsn.ne.ch/default.aspx#	921.10
Arrêté fixant la finance de martelage à payer par les propriétaires de forêts privées	NE	http://rsn.ne.ch/default.aspx#	921.101
Loi sur l'aménagement du territoire (LCAT)	NE	http://faolex.fao.org/faolex/index.htm	701.0
Règlement d'exécution de la loi cantonale sur l'aménagement du territoire (RELCAAT)	NE	http://faolex.fao.org/faolex/index.htm , http://rsn.ne.ch/default.aspx#	701.02
Loi sur la faune sauvage	NE	http://faolex.fao.org/faolex/index.htm , http://rsn.ne.ch/default.aspx#	922.10
Règlement de chasse (RCh)	NE	http://rsn.ne.ch/default.aspx#	922.101.1
Règlement d'exécution de la loi sur la faune sauvage (RLFS)	NE	http://rsn.ne.ch/default.aspx#	922.101
Règlement d'exécution de la loi sur la protection des eaux (RLCPE)	NE	http://rsn.ne.ch/default.aspx#	805.100
Arrêté concernant la protection de la flore	NE	http://rsn.ne.ch/default.aspx#	461.105
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kant. Waldgesetz)	NW	http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.0	831.1
Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung)	NW	http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.0	831.11
Vollzugsverordnung über die Beiträge an Abwehrmassnahmen sowie die Schatzung und Vergütung von Wildschäden (Wildschadenverordnung)	NW	http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.0	831.13
Verordnung über die Landschaftsschutzzonen (Landschaftsschutzverordnung)	NW	http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.1	332.21
Vollzugsverordnung zum kant. Jagdgesetz (Kant. Jagdverordnung, kJSV)	NW	http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.2	841.11
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG)	NW	http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.3	841.1
Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)	NW	http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.4	611.1
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung)	NW	http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.5	611.11
Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen	NW	http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.6	331.13
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz)	NW	http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.7	721.1

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Vollzugsverordnung zum kant. Umweltschutzgesetz (Kant. Umweltschutzverordnung)	NW	http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.1	721.1
Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz)	NW	http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.0	631.1
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung)	NW	http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.1	631.11
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kant. Waldgesetz)	OW	http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1088	930.1
Ausführungsbestimmungen über den Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen	OW	http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1197	930.312
Ausführungsbestimmungen über das Befahren von Waldstrassen und -wegen	OW	http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1199	930.321
Ausführungsbestimmungen über die forstliche Planung und Bewirtschaftung	OW	http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1200	930.324
Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Revierförster und Revierförsterinnen	OW	http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1202	930.330
Ausführungsbestimmungen über die Rodung	OW	http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1196	930.315
Ausführungsbestimmungen über das Waldfeststellungsverfahren	OW	http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1224	740.1
Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung)	OW	http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1226	786.11
Pilzschutzverordnung	OW	http://gdb.ow.ch/frontend/versions/165	786.21
Baugesetz	OW	http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1222	710.1
Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	SG	http://www.gallex.ch/gallex/6/fs651.1.html	651.1
Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	SG	http://www.gallex.ch/gallex/6/fs651.11.html	651.11
Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)	SG	http://www.gallex.ch/gallex/7/fs731.1.html	731.1
Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung)	SG	http://www.gallex.ch/gallex/6/fs671.1.html	671.10
Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)	SG	http://www.gallex.ch/gallex/8/fs853.1.html	853.10
Jagdverordnung	SG	http://www.gallex.ch/gallex/8/fs853.11.html	853.11
Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung	SG	http://www.gallex.ch/gallex/6/fs672.1.html	672.1
Regierungsbeschluss zum Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung	SG	http://www.gallex.ch/gallex/6/fs672.11.html	672.11
Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen	SG	http://www.gallex.ch/gallex/6/fs672.53.html	672.53
Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	SG	http://www.gallex.ch/gallex/7/fs752.2.html	752.2
Reglement über die Bewirtschaftung der Staatswäldungen	SG	http://faolex.fao.org/faolex/index.htm	651.7
Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung	SG	http://www.gallex.ch/gallex/7/fs752.21.html	752.21
Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen	SH	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10100	451.100
Verordnung über den Naturschutz	SH	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10100	451.101
Verordnung über den Schutz von Pilzen in den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen	SH	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10100	451.105
Vollziehungs-Verordnung zum Tierschutzgesetz	SH	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10101	455.101
Kantonales Waldgesetz	SH	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10123	921.100
Kantonale Waldverordnung (KWaV)	SH	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10123	921.101
Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	SH	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10123	922.100
Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	SH	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10123	922.101

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Gesetz über Raumplanung und öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen	SH	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10112	700.100
Verordnung zum Baugesetz	SH	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10112	700.101
Planungs- und Baugesetz	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/3990/400.100.pdf	400.100
Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/6016/400_111.pdf	400.111
Wasserrechtsgesetz	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/6231/451_100.pdf	451.100
Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/6376/451_111.pdf	451.111
Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/6162/711_110.pdf	711.110
Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/31295/711_111.pdf	711.111
Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/4565/712_110.pdf	712.110
Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/5821/712_111.pdf	712.111
Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Al- tertümern und Kunstdenkmälern	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/3857/720_110.pdf	720.110
Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/4162/721_110.pdf	721.110
Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/5604/721_111.pdf	721.111
Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/25585/722_4111210843234050.pdf	722.411
Gesetz über die Jagd	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/3864/761_100.pdf	761.100
Kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/6375/761_110.pdf	761.110
Wildschadenreglement	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/5820/761_112.pdf	761.112
Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/5819/313_110.pdf	313.110
Vollzugsverordnung zur Kant. Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald	SZ	https://www.sz.ch/public/upload/assets/6976/313_111.pdf	313.111
Waldgesetz	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/4244	931.11
Waldverordnung (WaVSO)	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/4689	931.12
Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/3308	931.72
Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilli- gungen	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/708	931.73
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/3690	435.141
Verordnung über den Pflanzenschutz	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/3607	435.146
Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/4698	712.15
Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA)	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/4576	712.16
Verordnung zum Schutze der Gewässer	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/1083	712.912
Verbindlicherklärung der Richtlinie über den Gewässerschutz in der Landwirt- schaft	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/584	712.916.1
Planungs- und Baugesetz	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/4287	711.1
Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/4666	711.15
Jagdgesetz	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/4672	626.11
Jagdverordnung	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/4687	626.12
Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV)	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/4616	926.711
Gesetz über Wasser, Boden und Abfall	SO	https://bgs.so.ch/frontend/versions/4616	712.15

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Legge cantonale sulle foreste (LCFo)	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/id/3132/evidenzia/false/esplodi/false	8.1.4.1
Regolamento della Legge cantonale sulle foreste (RLCFo)	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/id/6068/evidenzia/false/esplodi/false	8.1.4.1.1
Legge sullo sviluppo territoriale (LST)	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/vid/07_58	7.1.1.1
Regolamento della legge sullo sviluppo territoriale (RLst)	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/vid/07_59	7.1.1.1.1
Legge sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/vid/460	8.5.1.1
Regolamento sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/vid/08_39	8.5.1.1.1
Legge sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/id/2402/evidenzia/false/esplodi/false	8.5.1.1
Decreto esecutivo che designa il Dipartimento e il servizio competenti in materia di protezione delle acque dall'inquinamento	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/vid/197	9.1.1.1
Legge d'applicazione della legge federale contro l'inquinamento delle acque dell'8 ottobre 1971	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/vid/196	9.1.1.2
Legge cantonale sulla protezione della natura	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/vid/09_07	9.3.1.1
Regolamento della legge cantonale sulla protezione della natura (RLCN)	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/vid/09_53	9.3.1.1.1
Decreto legislativo sulla protezione delle bellezze naturali e del paesaggio	TI	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/legge/vid/09_53	9.1.1.1.1
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1354	450.1
Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1485	450.11
Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/	450.41
Waldgesetz	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/984	921.1
Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/983	921.11
Reglement des Departementes für Bau und Umwelt über die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförsterinnen oder Revierförster	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/800	921.12
Reglement des Departementes für Bau und Umwelt über die Aus- und Fortbildung von Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/684	921.131
Verfügung des Departementes für Bau und Umwelt betreffend forstliche Planungsvorschriften Kanton Thurgau	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1011	921.141
Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1208	922.1
Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/686	922.11
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/745	814.20
Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/748	814.211
Planungs- und Baugesetz	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1491	700
Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1486	700.1
Abfallgesetz	TG	http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/602	814.04

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Kantonale Waldverordnung (KWV)	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-2111-496-20170601.htm	40.2111
Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-3111-498-20110201.htm	40.3111
Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-3121-499-20160801.htm	40.3121
Reglement über die Hege (Hegereglement)	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-3156-502-20160801.htm	40.3156
Wildschadenreglement	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-3161-503-20170301.htm	40.3161
Verordnung über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung)	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-4325-790-20170701.htm	40.4325
Reglement über die Entschädigung der Schadenwehr (Schadenwehrreglement)	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-4328-795-20170701.htm	40.4328
Kantonales Umweltgesetz (KUG)	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-7011-604-20091201.htm	40.7011
Kantonale Umweltverordnung (KUV)	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-7015-607-20090101.htm	40.7015
Baugesetz des Kantons Uri	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-1111-701-20170601.htm	40.1111
Baugesetz des Kantons Uri	UR	http://ur.lexspider.com/html/40-1111-701-20170601.htm	40.1111
Loi d'application de la législation fédérale sur la protection de l'environnement	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/1096	814.1
Arrêté concernant les périmètres de protection des eaux souterraines	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/2089	814.201
Règlement concernant la procédure relative à la délimitation des zones et périmètres de protection des eaux souterraines, ainsi que des secteurs de protection des eaux superficielles	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/2088	814.200
Loi sur la protection de la nature, du paysage et des sites	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/2275	451.1
Ordonnance sur la protection de la nature, du paysage et des sites (OcPN)	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/2349	451.100
Loi concernant l'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/1937	701.1
Règlement concernant les mesures d'encouragement en matière d'aménagement du territoire	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/1941	701.101
Loi d'application de la loi fédérale sur la protection des animaux	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/1873	455.1
Loi sur les forêts et les dangers naturels (LcFDN)	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/2283	921.1
Ordonnance sur les forêts et les dangers naturels	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/2212	921.100
Loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/2215	922.1
Règlement d'exécution de la loi sur la chasse	VS	https://lex.vs.ch/frontend/versions/2217	922.100
Loi forestière vaudoise (LVLFo)	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.fo.html?docId=5003&Pcurrent_version=6&PetatDoc=vigreur&docType=loi&page_format=A4_3&is-RSV=true&isSjL=true&outformat=html&isModifiante=false&with_link=true	921.01
Règlement d'application de la loi forestière (RLVLFo)	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.fo.html?docId=5726&Pcurrent_version=1&PetatDoc=vigreur&docType=reglement&page_format=A4_3&is-RSV=true&isSjL=true&outformat=html&isModifiante=false&with_link=true	921.01.1
Arrêté abrogeant et remplaçant celui du 13 mars 1925 concernant la division du canton en arrondissements forestiers (ADCAF)	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.fo.html?docId=5119&Pcurrent_version=1&PetatDoc=vigreur&docType=arrete&page_format=A4_3&is-RSV=true&isSjL=true&outformat=html&isModifiante=false&with_link=true	921.01.2
Arrêté sur la destruction des nids de chenilles processionnaires du pin (ADChP)	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.fo.html?docId=5555&Pcurrent_version=&PetatDoc=vigreur&docType=arrete&page_format=A4_3&is-RSV=true&isSjL=true&outformat=html&isModifiante=false&with_link=true	921.11.1
Arrêté sur la lutte contre le bostryche (Abostr)	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.fo.html?docId=5148&Pcurrent_version=&PetatDoc=vigreur&docType=arrete&page_format=A4_3&is-RSV=true&isSjL=true&outformat=html&isModifiante=false&with_link=true	921.13.1

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Loi sur l'aménagement du territoire et les constructions (LATC)	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.pdf?docId=5521&Pvigueur=&Padoption=&Pcurrent_version=17&PetatDoc=vigueur&Pversion=&docType=loi&page_format=A4_3&isRSV=true&isSJL=true&outformat=pdf&isModifiante=false	700.11
Règlement d'application de la loi sur l'aménagement du territoire et les constructions (RLATC)	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.pdf?docId=5749&Pvigueur=&Padoption=&Pcurrent_version=10&PetatDoc=vigueur&Pversion=&docType=reglement&page_format=A4_3&isRSV=true&isSJL=true&outformat=pdf&isModifiante=false	700.11.1
Loi sur la protection des eaux contre la pollution (LPEP)	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.pdf?docId=5293&Pvigueur=&Padoption=&Pcurrent_version=9&PetatDoc=vigueur&Pversion=&docType=loi&page_format=A4_3&isRSV=true&isSJL=true&outformat=pdf&isModifiante=false	814.31
Règlement d'application de la loi sur la protection des eaux contre la pollution (RLPEP)	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.pdf?docId=5550&Pvigueur=&Padoption=&Pcurrent_version=6&PetatDoc=vigueur&Pversion=&docType=reglement&page_format=A4_3&isRSV=true&isSJL=true&outformat=pdf&isModifiante=false	814.31.1
Règlement cantonal d'application de la loi fédérale sur la protection de l'environnement (RLPE)	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/index.xsp	814.01.1
Loi sur la protection de la nature, des monuments et des sites	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/index.xsp	450.11
Règlement d'application de la loi sur la protection de la nature, des monuments et des sites	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/index.xsp	450.11.1
Règlement sur les réserves de chasse et de protection de la faune du Canton de Vaud	VD	http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/index.xsp	922.03.3
Loi cantonale sur la gestion des déchets vaud	VD	https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/actes/conso-lide/814.11?key=1552297726294&id=363af264-af4b-4721-ac13-cbf73dfa3472	814.11
Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1231	432.1
Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Hecken und Feldgehölze	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1253	432.2
Vollziehungsverordnung zum Tierschutzgesetz	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1254	436.1
Planungs- und Baugesetz	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1732	721.1
Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/971	721.111
Gesetz über die Gewässer (GewG)	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1733	731.1
Verordnung zum Gesetz über die Gewässer (V GewG)	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/649	731.11
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1753	931.1
Richtlinien für die Bemessung von Beiträgen an forstliche Massnahmen	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/406	931.15
Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1754	932.1
Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)	ZG	https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1610	932.11
Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz)	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=700.1	700.1
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung)	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=702.11	702.11
Verordnung über den Pflanzenschutz	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=702.12	702.12
Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=702.13	702.13
Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pilze (Pilzschutzverordnung)	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=702.15	702.15
Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=702.21	702.21

Gesetzliche Bestimmungen	Kanton	Quelle	Artikel
Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=711.1	711.1
Verordnung über den Gewässerschutz	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=711.11	711.11
Kantonales Waldgesetz	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=921.1	921.1
Kantonale Waldverordnung	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=921.11	921.11
Einteilung des Kantons in Forstkreise	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=921.2	921.2
Gesetz über Jagd und Vogelschutz	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=922.1	922.1
Kantonale Jagdverordnung	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=922.11	922.11
Verfügung über die Jagd	ZH	http://www2.zhlex.zh.ch/Appl/zhlex_r.nsf/0/31583FE5B9881CADC125702100328FB7/\$file/922.12_14.7.88_49.pdf	922.12
Wildschadenverordnung	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=922.5	922.5
Abfallgesetz	ZH	http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=712.1	712.1

Anhang B (Prinzip 2): Aus- und Weiterbildung für Beschäftigte*

Kernelement	Art und Weise der Umsetzung	Beispiele für Umsetzung
Forstliche Ausbildung Art. 29, 30, 39 WaG & Art. 32 - 37 WaV	- EKAS-Richtlinie 2134, Waldarbeiten - BAFU: Ausbildungskonzept (AG Arbeitssicherheit, 2014)	- Codoc (www.holzerkurse.ch) - Branchenlösung II (03, Ausbildung)
Arbeitssicherheit Art. 21a WaG (29, 30, 39) & Art. 34 WaV	- EKAS-Richtlinie 2134, Waldarbeiten - BAFU: Ausbildungskonzept (AG Arbeitssicherheit, 2014)	- Codoc (www.holzerkurse.ch) - Branchenlösung II (03, Ausbildung)
Berufliche Grundbildung	- Bildungsverordnung Forstwart	Bildungsplan
- Unfallverhütung VUV (Verordnung) - EKAS- Richtlinie 6508, Anforderungen	- Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)	Branchenlösung II (04): Sicherheitsziele, Leitbild (01), Sicherheitsorganisation (02), Sicherheitsregeln (04)
8 ILO-Kernarbeitsnormen: - Vereinigungsfreiheit u. Schutz d. Vereinigungsrechtes (Nr.87, 1948) - Recht zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98, 1949) - Definition von Zwangsarbeit (29, 1930) - Abschaffung der Zwangsarbeit (105, 1957) - Gleichheit des Entgelts (Nr. 100, 1951) - Keine Diskriminierung (Nr. 111, 1958) - Mindestalter (Nr. 138, 1973) - Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182, 1999)	- ArG inkl. Verordnungen 1-5 (SECO) - GAV: Kantone VS, TI, FR - Gleichstellungsgesetz (GIG) - Mutterschutz - Jugendarbeitsschutz	- Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung - Branchenlösung II (08 Mitwirkung) - Branchenlösung II (09_02) - Branchenlösung II (09_03)
Gefährliche Stoffe - Chemikaliengesetz (ChemG) - Stoffverordnung (StoV)	Umgang mit gefährlichen Stoffen - Gefährdung für Personen - Gefährdung der Umwelt - Gefahrgut	Branchenlösung II (04): - Kennzeichnung & Klassierung - Gefahrstoffliste - Lagerung - Verantwortlichkeiten
Gesundheitsschutz	AEH Zürich, Bern, Lausanne (Zentrum für Arbeitsmedizin,	Branchenlösung II (04): - Allein arbeitende Personen

- ArGV 3 (SECO)	Ergonomie und Hygiene AG) - Arbeitsmedizinische Sprechstunde - Vorsorgeuntersuchung - Impfungen	Branchenlösung II (09): - Eignungsabklärung - Nachtarbeit - Mutterschutz - Jugendarbeitsschutz
Lohn und Sozialleistungen - OR 322	Branchenverbände (WaldSchweiz, FUS, VSF): - Empfehlungen für Arbeitsverträge in der Forstwirtschaft - Lohnempfehlungen zu den Empfehlungen für Arbeitsverträge	Branchenlösung II (02): - Arbeitsvertrag - Stellenbeschreibung
Ökologisches Grundwissen	Ausbildung	Berufsausbildung und Weiterbildungsveranstaltungen

Anhänge E, F, G (Prinzip 7 und 8): Managementplanung*, Revisionsturnus und Monitoring* / UMWELTWERTE

Die nachfolgende Übersicht dient dem *Forstbetrieb** als Arbeitshilfe.

1*) Kernelement (zugehörige Indikatoren*)	Art und Weise der Umsetzung	Anhang E: Beispiele für Umsetzung (hier nur schriftl. Form)	Revisions- turnus (F)	Anhang G: Beispiele Monitoring*
Leitbild*, Strategie, Ziele	Verschriftlicht: alle		mittel*- bis langfristig	
naturräumliche Gegebenheiten (inkl. Naturschutz) 6.1.1 / 6.2.1 / 6.3.1 / 6.4.1-2 / 6.5.1-3 / 6.6.4-5 6.7.1-3 / 7.2 / 9.1.1 / 9.3.1 / 9.4.1	Verschriftlicht: Forstbetrieb* >100 ha Übrige: Überprüfung durch Interview	<ul style="list-style-type: none"> • Waldentwicklungsplanung • Karte / Inventare vorhandener Schutzgebiete und Vorkommen der zu fördernden Arten • Artenförderungsprogramme • innerbetriebliche Regelungen / Konzepte • Arbeitsauftrag • Regelungen zur Holzlagerung • Alt- und Totholzkonzept • Schutz und Entwicklung von <i>HCV*</i> 	mittel*- bis langfr.	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgskontrolle der Massnahmen • Entwicklung der Arten • Entwicklung von Hohen Schutzwerten* • Erfasste Massnahmen zur Umsetzung der kant. oder innerbetrieblichen Konzepte / Regelungen • Monitoring* im Auftrag des Forstdienstes • Beispiele für Umsetzung
Waldbewirtschaftungsplanung 1.4.1 / 5.2.1-4 / 10.1.1 / 10.2.1-4 / 10.3.1-2 / 10.5.1ff / 10.10.1-4 / 10.11.1-5	Verschriftlicht: Forstbetrieb* >100 ha Übrige: Überprüfung durch Interview	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechende betriebliche Konzepte, Planungen, Massnahmenplanung, Verträge, Richtlinien, AGBs • Jahresrechnung • Fach- und Anwendungsbewilligung PSM • Ausnahmebewilligung FSC für PSM-Einsatz • Richtlinien / Weisungen zum Befahren* des Bodens • Richtlinien zum Gebrauch von Öl und Chemikalien • Invasive nicht zur natürlichen Waldgesellschaft* gehörende Baumarten einschränken • Feinerschliessungsplanung* 	laufend bis kurzfr.	<ul style="list-style-type: none"> • Erfasste genutzte Holzmengen und Neben- nutzungen (ggf. Schätzung) • Erfolgsrechnung, Bilanz • Inventuren • Dokumentation nach ChemV • Unterlagen zu Pestizideinsätzen • Monitoring* der invasiven* gebietsfremden Baumarten
Sozialplanung 1.6.3 / 2.1.1, 2.1.3 / 2.2.1 - 2.2.3 / 2.3.1-2, 2.3.4ff / 2.4.1ff / 2.5.1-2 / 4.3.1 / 5.5.1 > 1000 ha	Verschriftlicht: Forstbetrieb* >100 ha Übrige: Interview Verschriftlicht: Forstbetrieb*>1000 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerdeordner • Arbeits- und Unternehmerverträge, AGBs • Dienst- und Betriebsanweisungen • Branchenlösung • Personalplanung, Stellenbeschrieb • Erfassung / Auswertung meldepflichtiger Unfälle • Bestätigungen Fortbildung / Schulung 	laufend	<ul style="list-style-type: none"> • Diesbezüglich erfasste Vorkommnisse, Vorgänge und Aktivitäten • Unterlagen, Verträge, Statistiken
Einbezug d. Öffentlichkeit 4.1.1 / 4.2.1ff / / / 7.5.1 / 7.6.2 / 8.4.1 / 9.1.2 / 9.2.1- 9.2.3 / 9.4.2 / 9.4.4 7.6.1 > 1000 ha	Verschriftlicht: Forst- betrieb* >100 ha Übrige: Interview Verschriftlicht: Forstbetrieb*>1000 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Dienst- und Betriebsanweisungen • <i>Schlichtungsprozess*</i> • Geschäftsordnung • Liste der <i>Stakeholder*</i> • Institutionalisierte Beteiligungsformen 	laufend	<ul style="list-style-type: none"> • Akten • Termine / Kalendereinträge

1*) Die einzelnen Management-Instrumente muss er nicht zwingend selbst erstellen, er kann auf Elemente Dritter zurückgreifen.
Nach 7.2 verfügt der FSC-zertifizierte *Forstbetrieb** über die notwendige *Managementplanung**- zur Umsetzung seiner Managementziele*. Es handelt sich im Kern um die einzelnen betrieblichen Planungsinstrumente sowie um Konzepte, Richtlinien und Vergleichbares. Sie müssen entsprechend dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* angepasst sein. Die Bezeichnung einzelner Dokumente kann variieren.

UMWELTWERTE*

Sie* sind in 6.1.1 identifiziert und werden in 7.2 berücksichtigt. Folgende Quellen stehen dem Forstbetrieb* zur Identifikation zur Verfügung:

Umweltwerte*	Informationsquelle	Restriktionen für Bewirtschaftungsmassnahmen	Information zu Monitoring durch
Arten	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzugshilfe Biodiversität im Wald (BAFU) - Rote Listen* der jeweiligen Artgruppe - Liste der National Prioritären Arten* - Nationale Datenzentren (Liste dazu auf Website von FSC-Schweiz) - regionale/kantonale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen) - Örtliche Kenntnis der Betriebsleitung und Dritter 	Empfehlungen der zuständigen Fachbehörden bzw. der Sachkundigen	Projektbegleitend im Auftrag des Forstdienstes
<i>Biotop</i> * von nationaler Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesinventare und kantonale Schutzverordnungen (Inventare der Flach-, Hoch- und Übergangsmoore, Moorlandschaften, Auen, Trockenwiesen, Smaragd-Gebiete) - GIS von admin.ch und Geoportale der Kantone - Örtliche Kenntnis der Betriebsleitung - National Prioritäre Waldgesellschaften* 	Beachtung der Schutzziele und Empfehlungen (abhängig vom jeweiligen Objekt)	Zusammenarbeit zwischen kantonalem Forstdienst und Fachstelle Naturschutz
Biotop* von regionaler Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Inventare der Waldnaturschutzobjekte, - Kommunale und kantonale Naturschutzobjekte, siehe Inventare bei Gemeinden und Kanton - Fachstelle Naturschutz, - Örtliche Kenntnis der Betriebsleitung 	Beachtung der Schutzziele und Empfehlungen (abhängig vom jeweiligen Objekt)	Zusammenarbeit zwischen kantonalem Forstdienst und Fachstelle Naturschutz oder Gemeinde
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Inventare und nationale/ kantonale Daten (BLN, Pärke, REN, UNESCO-Welterbe, etc.) - GIS von admin.ch und Kantone (z.B.: Geoportal Bern: http://www.geo.apps.be.ch) 	Beachtung der Schutzziele und Empfehlungen (abhängig vom jeweiligen Objekt)	Zusammenarbeit zwischen Kant. Forstdienst und Landschaftsschutz
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - verfügbare Standorts-/Bodenkartierung - LFI-Daten - Bodenschutz-WSL 	Beachtung der Empfehlungen der Standortkartierung	Beurteilung im Rahmen des LFI
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - verfügbare Standortkartierung sowie öffentliche Waldfunktionenkarte - LFI-Daten - MeteoSchweiz 	Beachtung der Empfehlungen aus der Standorts- und Funktionenkartierung	Beurteilung im Rahmen des LFI
Wasserhaushalt	- kantonale, verfügbare Grundwasser- und Gewässerschutz-Daten/Karten	Grundwasserschutzzonen	Zuständige Fachbehörde
Kohlenstoffvorrat	- LFI in den 5 Produktionsregionen der Schweiz	Keine sinnvolle, massnahmenscharfe Beurteilung möglich	

Anhang I inkl. H (Prinzip 9): Rahmenkonzept der *Hohen Schutzwerte** in der Schweiz (inkl. Strategien zur Erhaltung der *HCVs**)

HCV*-Kategorien nach excel-Tabelle FSC Int.	HCV* 1 – Artenvielfalt: Auf globaler, regionaler* oder nationaler Ebene <i>bedeutsame*</i> Konzentrationen von <i>biologischer Vielfalt*</i> , einschliesslich endemischer Arten und <i>seltener*</i> , <i>bedrohter*</i> oder <i>gefährdeter*</i> Arten.	HCV* 3 – Ökosysteme* und Habitate*: Seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme*, Habitate* und Rückzugsgebiete*.	HCV* 4 – Wesentliche <i>Ökosystemleistungen*</i> : Grundlegende <i>Ökosystemleistungen*</i> in wichtigen Bereichen, z.B. Schutz von Wasserfassungen und Schutz vor Erosion von empfindlichen Böden und Hängen.	HCV* 6 – Kulturelle Werte: Stätten, Ressourcen, <i>Habitate*</i> und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser/sakraler Bedeutung für die traditionelle Kultur der lokalen Bevölkerung*.
1. Beschreibung der <i>bestmöglichen*</i> Informationen zur Identifizierung der HCVs* in der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> – Liste Schwerpunktsarten pro Kanton (Grundlagen Biodiversitätsziele Wald http://www.bafu.admin.ch/biodiversitaet/13721/14385/14693/index.html?lang=de) – nationale Datenzentren (s. Liste) – <i>Rote Listen*</i> – Waldarten der national prioritäre* Arten (NPA) 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Biodiversitätsziele</i> Wald - Inventar der <i>Waldgesellschaften*</i> - Standortkartierungen - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) - Liste der <i>national prioritären*</i> <i>Waldgesellschaften*</i> (NPL im Wald) - Inventare der <i>Biotope*</i> von nationaler Bedeutung (va. Moore und Auen) - Liste der kant. Waldnaturschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzwaldkartierung - Grundwassergebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) - UNESCO-Welterbe Kulturstätten - Inventare des Kantons und des Bundes
2. Interessierte und betroffene Interessensvertreter (<i>Stakeholder*</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Fachstellen des Kantons und des Bundes (Naturschutz und Wald) – Naturschutzorganisationen, NGOs wie Pro Natura, WWF und BirdLife – regionale/kantonale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen) 	<ul style="list-style-type: none"> Fachstellen des Kantons und des Bundes Naturschutzorganisationen, NGOs wie Pro Natura, WWF und BirdLife regionale/kantonale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstellen des Kantons und des Bundes - Gemeinden und Städte 	<ul style="list-style-type: none"> – kantonale und kommunale Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie – regionale/kantonale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen)
4. Beispiele von HCVs* in der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> – Endemische Arten z.B: <i>Artemisia nivalis</i>, <i>Pulmonaria helvetica</i>, Studers Schliessmundschnecke – Waldarten der <i>national prioritäre*</i> Arten (NPA) z.B. Luchs, Grosses Mausohr, Auerhuhn, Ringelnatter, Fadenmolch, Hirschkäfer, Gelbringfalter, Böhmischer Storchschnabel, Klauenmoos, Engelshaar-Flechte, Gelber Schuppenwulstling, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – <i>National prioritäre*</i> <i>Waldgesellschaften*</i> (NPL) – Traditionelle Bewirtschaftungsformen, z.B. Buchenwälder, Alpine Fichten- und Arvenwälder, Auenwälder, Wälder und Gebüsche trocken warmer Standorte, Schluchtwälder, Blockhalden, besonnte Felsstandorte, Feuchtgebiete, Quellen, lichte Wälder, Mittel- und Niederwälder, Wytweiden 	<ul style="list-style-type: none"> Schutz vor <i>Naturgefahren*</i> inkl. Grundwasserschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - kulturelle Anlagen - archäologische Plätze - historische Verkehrswege im Wald

	HCV 1	HCV 3	HCV 4	HCV 6
5. Gebiete mit besonderen Vorkommen von HCVs*	Alle Regionen	Alle Regionen	Alle Regionen	Alle Regionen
6. Daten und Karten zu den HCVs* in der Schweiz	- Daten des CSCF, Vogelwarte Sempach, Info Flora Schweiz, Important Bird Areas IBA - Verbreitungskarten der Pflanzen	- Inventar der Waldgesellschaften* - Standortkartierungen - BLN	- Schutzwaldkarten der Kantone - Grundwasserkarten, Gefahrenkarten	Inventare des Kantons und des Bundes, z.B. Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
7. Bedrohungen für HCV*-Gebiete in der Schweiz	- Verlust geeigneter <i>Habitate</i> * - ungeeignete Waldbewirtschaftung - Störungen - Bautätigkeit	- ungeeignete Waldbewirtschaftung - Bautätigkeit	- Naturgefahren* - Unangepasste Bewirtschaftung	Bautätigkeit
8. Strategien 9. Falls als Ziel Verbesserungen und Entwicklungsmassnahmen festgelegt sind, werden Massnahmen entwickelt um <i>Habitate</i>* für solche Arten zu schützen oder zu erweitern	- <i>Naturwaldreservate</i> * - <i>Sonderwaldreservate</i> * - Altholzinseln* - Biotopbäume* - <i>spezifische</i> Artenförderung - lichte Wälder - Besucherlenkung - Sammel- / Pflückeinschränkungen	- <i>Naturwaldreservate</i> * - <i>Sonderwaldreservate</i> * - spezielle Bewirtschaftungsvorschriften, angepasste Bewirtschaftungsvorschriften	- Angepasste Bewirtschaftung (z.B. NaiS) - Respektierung der Grundwasserschutzvorschriften - Verzicht auf Chemikalien	- Keine Bauten, welche die kulturellen Werte beeinträchtigen - Vereinbarung zu Massnahmen und deren Entschädigung zugunsten kultureller Werte im Wald
10. Monitoring*	In Zusammenarbeit mit kantonalem Forstdienst, Fachstelle Naturschutz, den <i>Stakeholdern</i> *, auf Zielarten fokussiert	In Zusammenarbeit mit Forstdienst, Fachstelle Naturschutz, den Stakeholdern*, auf Zielarten, -strukturen und -lebensräume fokussieren.	"Erfassung von Naturereignissen Grundwasserqualität"	In Zusammenarbeit mit kantonalem Forstdienst und der zuständigen Fachstelle

Der HCV 2 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil intakte Waldlandschaften in der erforderlichen Grösse (500 km²) nicht vorkommen und grosse Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaiken in der Regel bedeutende Nichtwald-Anteile aufweisen, auf welche der *Forstbetrieb** keinen Einfluss hat.

Der HCV 5 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil *indigene Völker** nicht vorkommen und die mit dem Wald verbundenen Grundbedürfnisse der *lokalen Bevölkerung** im HCV 4 aufgenommen sind.